

Österreichischer Governance Kodex für Privatstiftungen

Peter Melicharek, Veronika Haberler, Monika Widmann

Wien 2015

Zitiervorschlag:

ÖGK PS (2015) Rz [...]

Melicharek/Haberler/Widmann, Österreichischer Governance Kodex für Privatstiftungen (2015) [Seite]

© 2015 Wiener Advocatur Bureau

AutorInnen: Melicharek, Peter / Haberler, Veronika / Widmann, Monika

Verlag: Wiener Advocatur Bureau (info@advocatur-bureau.at)
Melicharek Rechtsanwalts GmbH, Wien
Verlagsort: Wien, Österreich
ISBN: 978-3-9503816-1-0
Hersteller: tredition GmbH, Hamburg
Herstellungsort: Deutschland (Printed in Germany)

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und der AutorInnen unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Bibliografische Information der Österreichischen Nationalbibliothek:

Die Österreichische Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in ihrem Katalog, nähere Informationen unter <http://www.onb.ac.at/>.

Nutzungshinweis & Copyright der PDF-Download-Version

Der ÖGK-PS stellt inhaltlich keine individuelle Rechtsberatung dar und kann die Hinzuziehung von steuerlichen und/oder rechtlichen Beraterinnen und Beratern nicht ersetzen. Für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere dafür, dass einzelne Fragen nicht durch ein Gericht anders entschieden werden könnten, wird keine Gewähr übernommen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach dem Fair-Use-Prinzip. Der ÖGK-PS bzw Auszüge hieraus, welche auf www.stiftungskodex.at zum Download angeboten werden, können für private, wissenschaftliche oder eigene unternehmens-/stiftungsinterne Zwecke verwendet werden. **Insbesondere ist aber die Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung oder sonstige Manipulation sowie die ganze oder teilweise Verbreitung, Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung des Dokuments insbesondere zu kommerziellen Zwecken untersagt.** Bei jeder Form der Verwendung führen Sie bitte die Urheber an.

Über wissenschaftliche Zitate und Großzitate sowie über einen Meinungsaustausch freuen wir uns und ersuchen Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Weitere Informationen: www.stiftungskodex.at

INHALT

Vorwort

Geleitwort | Christina Hartig

Geleitwort | Brigitta Schwarzer

ÖGK PS

Präambel

1. Die Stifterin, der Stifter
2. Die Begünstigten
3. Der Stiftungsvorstand
4. Der Stiftungsprüfer
5. Der Stiftungsbeirat (optional)
6. Der Aufsichtsrat
7. Vermögensverwaltung
8. Die externen Berater

Weiterführende Literatur und ausgewählte Judikate

ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

Judikaturübersicht

Literaturverzeichnis

PSG - Privatstiftungsgesetz

ABGB - Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

AktG - Aktiengesetz

A-QSG - Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz

ArbVG - Arbeitsverfassungsgesetz

BWG - Bankwesengesetz

FBG - Firmenbuchgesetz

GmbHG - Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

JN - Jurisdiktionsnorm

NO - Notariatsordnung

RAO - Rechtsanwaltsordnung

RL-BA - Richtlinien Berufsausübung Rechtsanwälte

StGB - Strafgesetzbuch

UGB - Unternehmensgesetzbuch

WAG - Wertpapieraufsichtsgesetz

WT-ARL - Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie

WTBG - Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

ZPO - Zivilprozessordnung

Materialien zum PSG

KWT Fachgutachten KFS/PE 21

BMF Handbuch Mitteilung gem § 5, Art XI Abs 1b PSG

Mustererklärung Vorstandsmandat

Stiftungsgovernance als Herausforderung.

Was wurde nur aus der vielgepriesenen wirtschaftspolitischen Erfolgsgeschichte der österreichischen Privatstiftung? Ohne die einstigen Steuerprivilegien ebte die frühere Gründungseuphorie ab. 2013 setzte eine Trendumkehr ein und seitdem ist ein spürbarer Rückgang der Zahl der Stiftungen zu verzeichnen. Massenhafte Stiftungsaufösungen und die befürchtete Abwanderung ins Ausland blieben entgegen der Kassandraruhe einiger Autoren aber aus. Ich zweifle daran, dass dies der noch immer großen Zufriedenheit mit dem Rechtsinstrument der Privatstiftung zu verdanken ist. Vielmehr mag es eher mit dem Mausefallen-Effekt für Altvermögen zusammenhängen, oder damit, dass Abwanderungswillige in der aktuellen Niedrigzinsphase keine ausreichende „Kriegskasse“ für potentiell riskante Steuerexperimente haben. Vielleicht gibt es auch Stiftungen mit entscheidungsschwachen Organwaltern, welche die eingetretene Versteinerung still begrüßen und fördern.

In der österreichischen Stiftungslandschaft ist jedenfalls eine allgemeine Trägheit und Veränderungsaversion zu orten. Die erste Stifterinnen- und Stiftergeneration hat (oft schon vor vielen Jahren) Aufwand und Kosten investiert, um „ihre“ Stiftungen einzurichten. Solange sie noch etwas zu sagen hat, wird gern versucht, den *status quo* beizubehalten – und damit ein Verständnis von *foundation governance*, das oft aus dem letzten Jahrtausend stammt.

Zwischenzeitig zeichnet sich ein bevorstehender Generationenwechsel nicht nur bei den Stiftern und Begünstigten, sondern auch bei den Beraterinnen und Beratern ab. Mit großem Werbeaufwand versuchen viele Akteure aus allen möglichen Berufsgruppen, die erste Berater-Generation abzulösen und sich Mandate in den Vorständen möglichst vieler Stiftungen und/oder in der Geschäftsführung ihrer Tochterunternehmen zu sichern. Marketingstrategisch geht man dabei davon aus, dass die Stifterinnen und Stifter noch die wahren Entscheidungsträger sind, und man spricht deren vermeintlichen Wunsch an, weiterhin alles beim Alten lassen zu wollen.

So mancher Stifterin, so manchem Stifter war und ist demgegenüber sehr wohl bewusst, dass ein heute für 99 Jahre in Stein gemeißelter Stifterwille in einer Welt, in der die einzige Konstante die Veränderung ist, ohnehin nicht die Antwort auf alle Fragen sein kann. Und dass eines Tages ihre eigene schützende Kontrolle nicht mehr sein wird, wissen sie ebenfalls. Wie also kann eine Privatstiftung die auf sie künftig zukommenden Herausforderungen meistern? Dies geht nur mit einer guten Governance, die freiwillig aktuell gehalten wird. Als Vorstandsmitglied und/oder Rechtsvertreter im weltweiten Kampf um so manche Stiftung und so manchen Trust seit dem Jahr 2001 habe ich die Erfahrung gemacht, dass verselbstständigte Vermögensmassen nur „überleben“ können, wenn sie sich an Veränderungen in ihrem Umfeld anpassen, oder besser noch, diesen entgegengehen. Dies gilt ganz besonders, wenn eines Tages nicht nur ein Schönwetter-Umfeld herrschen sollte.

Die Stiftung muss nachhaltig von unsachlichen Partikularinteressen und Einflussnahmen befreit werden. Das Exekutivorgan darf kein „Hampelmann“ des Stifters sein, sondern muss unabhängige und professionelle Führung gewährleisten. Entscheidungen sollen transparent und nachvollziehbar gefällt werden. Stiftungen brauchen eine Strategie, Planung, geeignete Organmitglieder, eine funktionierende Compliance-Einrichtung, eine Haftpflichtversicherung und eine regelmäßige kritische Erfolgskontrolle.

All diese Governance-Postulate, so naheliegend sie auch scheinen, sind bei vielen Privatstiftungen jedoch (noch) nicht umgesetzt.

Der vorliegende Österreichische Governance Kodex für Privatstiftungen soll eine Richtschnur für alle Stifter, Funktionäre und Stakeholder in mittel- bis langfristiger Sicht bieten. Wer sich entscheidet, den Kodex freiwillig einzuhalten, sorgt dafür, dass wichtige Haftungsfälle vermieden werden, und dass im Streitfall auch unsachliche Attacken weniger Angriffsfläche bekommen. Zahlreiche Judikate und eigene unveröffentlichte Fälle haben die leitenden Kodex-Autorinnen Dr Veronika Haberler und Mag Monika Widmann mit mir gemeinsam ausgewertet, um stiftungsinteressierten Personen ein umfassendes Regelwerk in die Hand zu geben, das ganz bewusst nicht bloß als „Wohlfühl-Lektüre“ konzipiert ist. Dafür sollte es auch im Fall einer harten Eskalation verlässlich sein.

Unser Dank gebührt ganz besonders: Mag Elisabeth Aschauer (Wiener Advocatur Bureau), WP Mag Christina Hartig (KWT Vizepräsidentin Wien), Mag Katharina Hofer-Kutzelnigg, MES (Richterin am Handelsgericht Wien), Dr Brigitta Schwarzer, MBA (Geschäftsführerin INARA), Ernst Tertilt (Director Private Banking bei der Capital Bank), Dr Herbert Unterköfler (Senior Client Partner bei Korn Ferry), KR Dr Ernst Wunderbaldinger (Unternehmer und Stiftungsvorstand), Univ-Prof Dr Johannes Zollner (Universität Graz) sowie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Justiz.

Wien, 20. Juli 2015

Peter Melicharek

Zum Tun gehört Talent, zum Wohltun Vermögen.

Dieses Zitat Johann Wolfgang von Goethes skizziert auch heute noch sehr gut die ursprünglich erdachte Konzeption der Privatstiftung: Ein fleißiger Stifter, der die Früchte seiner Arbeit auch nach seinem Tod in seinem Sinne „weiterleben“ lässt.

Das Rechtsinstitut der österreichischen Privatstiftung ist eine vergleichsweise sehr junge Schöpfung. Erst im Jahr 1993 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Stiftungen abseits der öffentlichen Hand oder reiner Gemeinnützigkeit zu gründen. Anfangs standen sicherlich für viele Stifter steuerliche Überlegungen im Vordergrund, ihr oftmals hart erarbeitetes Lebenswerk „abzugeben“ und diesem fremden Gebilde „Privatstiftung“ zu überantworten. Je mehr Zeit ins Lande gezogen ist und sich ein Generationenwechsel in vielen Unternehmen angekündigt hat, desto mehr verlagert sich der Fokus zunehmend auf das, wofür eine Privatstiftung eigentlich da sein sollte: auf den Vermögenserhalt größerer Privatvermögen, im Rahmen dessen der Stifter über sein Ableben hinaus seinen ganz persönlichen Gestaltungswillen weiterleben lassen kann. Denn genau dieser Gestaltungswille und die Fähigkeit, diesen auch aktiv umzusetzen, war in den meisten Fällen maßgeblich daran beteiligt, überhaupt erst ein Vermögen über die Jahre zu generieren, das einer Stiftung zugänglich gemacht werden kann.

Doch reicht es nicht, einfach „stiften zu gehen“. Will man eine Stiftung für sich und die nachfolgenden Generationen sinnvoll nutzbar machen, so bedarf es eines differenzierten und manchmal durchaus kritischen Blicks auf die rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen, denen das gestiftete Vermögen nach seiner Stiftung unterliegt. Was auf den ersten Blick als starres Korsett wahrgenommen wird, bietet jedoch erst die Möglichkeit, das Vermögen als Ganzes zu erhalten. Und was auf den ersten Blick auch für die nachfolgende Generation, die sich manchmal durch eine Stiftung „enterbt“ fühlt, als Beschränkung erlebt wird, ist bei näherer Betrachtung und wohldurchdachter Stiftungskonzeption ein großer Vorteil: Juristisch und wirtschaftlich liegt die Verantwortung in den Händen eines professionellen Stiftungsvorstandes und faktisch kann aus so mancher diffizilen familiären Situation Druck entweichen, wenn die Weichen endgültig gestellt werden und Rechtssicherheit hergestellt wird.

Jedoch will eine Stiftung wohl überlegt sein sowie gut konzipiert und umgesetzt. Denn hat sie erst das juristische Licht der Welt erblickt, ist sie als Rechtsperson sui generis nicht nur am Papier eine eigenständige Persönlichkeit, sondern unterliegt ihren ganz eigenen Spielregeln, die das Gesetz und die sehr kasuistische und oft sehr komplexe Judikatur als Rahmen ihrer Entfaltung vorgeben. Diesen Rahmen gut zu kennen empfiehlt sich auch für den Stifter und die Organe der Stiftung selbst, um dem Zweck, den der Stifter seiner Stiftung als Rüstzeug auf ihren rechtlichen Lebensweg mitgibt, bestmöglich gerecht zu werden.

Der vorliegende „Stiftungskodex“ soll Hilfestellung darin geben, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen aussehen und wo und in welcher Art das Gesetz Gestaltungsspielraum überlässt: dem Stifter, den Stiftungsorganen und den Begünstigten.

Doch der beste juristische Rat kann eines nicht ersetzen: die ehrliche Antwort auf die Frage, ob man schon bereit ist, sein Vermögen auf die lange Reise in eine neue Identität zu schicken, um „Wohltun zu tun“.

Wien, 15. Juli 2015

Christina Hartig

Mag Christina Hartig ist Wirtschaftsprüferin, abgz Sachverständige und zertifizierte Compliance Officerin sowie Landesvizepräsidentin der KWT Landesstelle Wien. Sie verantwortet gemeinsam mit Dr Felix Ruhmannseder den Österreichteil des Sammelbandes „Compliance aktuell“.

Gute Regeln für den nachhaltigen Stiftungserfolg.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex, der seit 2002 in Kraft befindlich ist und zwischenzeitlich mehrfach adaptiert wurde, hat maßgeblich zur Bewusstseinsbildung beigetragen, wie börsennotierte (und auch nicht-börsennotierte) Gesellschaften im Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Anteilseignern verantwortungsvoll und in Einklang mit Gesetzen, Satzungen und internen Richtlinien geführt und überwacht werden.

Privatstiftungen sind in vielerlei Hinsicht anders als Kapitalgesellschaften. Dennoch gibt es in Hinblick auf die „handelnden Personen“ Gemeinsamkeiten. Wie jedes Unternehmen funktioniert eine Stiftung nur dann einwandfrei, wenn es eine Rollenverteilung gibt und jeder seine Funktion und Verantwortung kennt und seine Rechte und Pflichten entsprechend wahrnimmt. Dass eine Atmosphäre von bewusster Transparenz, Kommunikation und Vertrauen und einem (dosierten) Mut zum Risiko einer langfristigen Geschäftsentwicklung förderlich ist, gilt für Kapitalgesellschaften und Stiftungen gleichermaßen.

Die Erfahrung zeigt, dass Corporate Governance Regeln einen zuverlässigen Leitfaden zur Schaffung eines geeigneten Umfelds zum Umgang miteinander bieten – im Außen- wie im Innenverhältnis. Die Autoren des vorliegenden Kodex haben eine solche Guideline für Stiftungen entwickelt. Sie verbinden bewährte Corporate Governance Handlungsanweisungen mit den stiftungsspezifischen Besonderheiten.

Während der Stiftungsvorstand seit Jahren im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit steht und herkömmliche Empfehlungen vornehmlich dazu dienen, ihn über sein Risiko und seine Verantwortlichkeit aufzuklären, richtet sich dieser Ordnungsrahmen insbesondere auch an die Begünstigten. Sie sind diejenigen, die am wirtschaftlichen Gedeihen einer Stiftung am meisten interessiert sind.

Solange der Stifter aktiv ist, stehen sie in der zweiten Reihe und es ist nicht ihre Aufgabe, sich mit den Stiftungsbelangen näher auseinander zu setzen. Jedoch spätestens dann, wenn eine Stiftung nicht mehr unter dem Einfluss des Stifters steht, sollten sie sich ihrer Rechtsstellung bewusst sein und genaue Kenntnis über ihre Befugnisse und Wirkungsmöglichkeiten und deren Grenzen haben. Das setzt voraus, dass sie auch über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Inhalte der Stiftungsdokumente (Urkunde und Zusatzurkunde) ausreichend informiert sind.

Die Begünstigten spielen eine wichtige Rolle, die nicht delegierbar ist. Sie sollten, in ihrem eigenen und im Interesse aller Stakeholder, laufend ein Auge darauf haben, dass die Stiftung ordnungsgemäß geführt und überwacht wird. Der Maßstab an sie ist hoch und geht weit über das gesetzliche Maß hinaus. Letztlich werden sie auch danach beurteilt werden, ob sie die Kultur und die Werte des Stifters weiterleben.

Den Autoren ist es daher ein weiteres Anliegen, mit diesem Kodex auch die Stifter anzusprechen. Es liegt an ihnen, den Weg für die nächste Generation zu ebnen und sich im Vorfeld zu überlegen, welche Stellung ihre Nachkommen einmal in der Stiftung einnehmen sollen. Hier gilt es viel zu bedenken und die Frage, ob den Stiftern vorbehaltenen Änderungs- bzw. Widerrufsrechte noch zeitgerecht ausgeübt werden sollen, ist auch unter diesem Blickwinkel zu beantworten.

Dieses Regelwerk bietet Stiftern, Stiftungsvorständen, Begünstigten und Beratern ein Korsett mit best-practice Anleitungen für das anhaltende Gedeihen einer Stiftung, gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

Last but not least ein Appell an alle Player in Stiftungen: Zu einer guten Corporate Governance gehört auch eine gute D&O-Versicherung. Auch hier ist einiges zu beachten. Es gibt Marktstandards und Marktentwicklungen, die den Gesamtüberblick schwierig machen. Was für den einen passend ist, dient dem anderen nicht immer. Nehmen Sie die Beratung eines facheinschlägigen Experten in Anspruch und informieren sich, was für „Ihre“ Stiftung die beste Absicherung ist.

Liebe Leserinnen und Leser, werte Stiftungs-Community, die vorliegende Lektüre ist anspruchsvoll. Ein Kodex ist kein Krimi, den man in einem Stück liest und dann beiseite legt. Er erfordert eine Erarbeitung, Punkt für Punkt, gewissenhaft und mit hoher Konzentration. Und dann dürfen sie ihn nicht weglegen, sondern sollten ihn als Nachschlagwerk immer in Ihrer Nähe haben. Nur so kann er zum Leben erweckt werden und beitragen, dass er seine Wirkung am richtigen Ort und zur richtigen Zeit entfaltet.

Ich wünsche Ihnen beim Lesen spannende Stunden und einen hohen Wissensgewinn. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen haben, wenden Sie sich bitte an die Autoren. Ihr Feedback ist willkommen.

Wien, 5. Juli 2015

Brigitta Schwarzer

Dr Brigitta Schwarzer, MBA ist Geschäftsführerin der INARA | Initiative Aufsichtsräte Austria und Juristin mit Schwerpunkten Versicherungs- und Immobilienrecht. Sie ist Expertin für Corporate Governance, Compliance und D&O-Versicherungen und verfügt über Geschäftsführungs- und Aufsichtsratserfahrung. Von 2005 bis 2008 war sie Mitglied des Österreichischen Arbeitskreises Corporate Governance.

ÖGK PS

Präambel und Hinweise zur Nutzung

Die Stifterinnen und Stifter definieren in der Stiftungserklärung die essentiellen Spielregeln und Strukturen für das Funktionieren der Privatstiftung. Dabei müssen sie die Grenzen beachten, welche ihnen Gesetz und Rechtsprechung vorgeben. Ihrer Person kommt also eine zentrale Rolle bei der (Erst-)Konzeption des Regelwerks zu, welches nach Gründung der Stiftung von ihren Organen mit Leben gefüllt werden muss. Kapitel 1 des Kodex soll den Stifterinnen und Stiftern Orientierung bei der Gestaltung einer guten Stiftungsgovernance bieten.

Der Einfluss der Stifterinnen und Stifter nimmt nach der Gründung spürbar ab und die Organe sind für die Umsetzung des Regelwerks verantwortlich. Dort, wo es Spielräume oder auch Lücken aufweist, sind die Organe auf sich selbst gestellt, müssen die bestehenden Regeln im Sinne einer guten Governance interpretieren, verstehen und anwenden, oder aber im womöglich regelfreien Raum so zusammenwirken, dass der Stiftungszweck gefördert wird und am Ende niemand haftet. Die Kapitel 3 bis 7 umfassen Gesetze und empfehlenswerte Verhaltensregeln, welche an die Organe einer Stiftung gerichtet sind.

Aber auch die Adressaten der Zweckverwirklichung, nämlich die Begünstigten, oder auch externe Personen können zum Erfolg einer Privatstiftung beitragen. Die Begünstigten (Kapitel 2) und die in die Gebarung einer Stiftung involvierten Beraterinnen und Berater (Kapitel 8) sind eingeladen, an einer guten Governance der Stiftung aktiv und pflichtbewusst mitzuwirken.

Das aus der Erfahrung der Praxis entwickelte Regelwerk des ÖGK PS bietet allen Beteiligten im alltäglichen Zusammenspiel ein Fundament, auf dem ein geordnetes Miteinander aufbauen und gemessen werden kann.

Der ÖGK PS enthält drei Regelkategorien:¹

Legal Requirement (L)

Zwingend einzuhaltende Gesetzesvorschriften und herrschende Rechtsprechung.

Comply or Explain (C)

Regel soll eingehalten werden. Die Nichteinhaltung muss begründet und dokumentiert werden, will man den Kodex befolgen.

Recommendations (R)

Unverbindliche Empfehlungen, deren Umsetzung im Ermessen der Akteure steht. Die Befolgung hat sich in der Praxis bewährt, jedoch sind Abweichungen auch ohne Begründung erlaubt.

Dem Autorenteam war bewusst, dass sich manche R- oder auch C-Regeln nicht in allen Fällen umsetzen und nicht auf jede Stiftung übertragen lassen. Möglicherweise kann die Stiftungserklärung nicht (mehr) geändert werden, in der governancehinderliche Vorgaben enthalten sind; vielleicht mangelt es auch an Kandidatinnen oder Kandidaten, welche für eine Organfunktion zur Verfügung stünden. In diesen Fällen gilt, dass alle C- bzw R-Regeln als Anregung verstanden werden sollen, das eigene Vorgehen kritisch zu beleuchten und allenfalls individuelle Lösungen zu finden. Die in den C- und R-Regeln enthaltenen Governance-Grundgedanken können dabei jedenfalls Orientierung bieten.

Wer eine kritische Einstellung hat, ist ganz besonders herzlich eingeladen, den ÖGK PS zu lesen und einer Prüfung zu unterziehen: L-Regeln stehen nicht zur Disposition. Sie müssen zwingend eingehalten werden. Bei C- und R-Regeln lässt sich eine einfache Sinnhaftigkeitsprobe machen: Man invertiert eine Kodex-Aussage ins Negative (zB „Naheverhältnisse sind erwünscht, der Vorstand wird mit wirtschaftlich abhängigen Auftragnehmerinnen oder Angestellten der Begünstigten besetzt“) und fragt sich, ob dies der Stiftung mehr nützen würde, als die Regelentsprechung.

¹ Ein Sternchen hinter L, C oder R bedeutet, dass im Anhang weiterführende bzw zugrundeliegende Literatur oder Rechtsprechung genannt wird.

Der ÖGK PS enthält 110 L-, 49 C- und 133 R-Regeln, wobei grundsätzlich jedes einzelne Stiftungsorgan sein eigenes Handeln im Rahmen der jeweils anwendbaren Kapitel selbst kritisch prüfen soll:

Vorstand: Kapitel 3 – Vorstand
 Kapitel 7 – Vermögensverwaltung
 + Auskunftspflicht (Rz 2.15 - 2.19)

Stiftungsprüfer: Kapitel 4 – Stiftungsprüfer

Beirat: Kapitel 5 – Beirat
 Kapitel 7 – Vermögensverwaltung

Aufsichtsrat: Kapitel 6 – Aufsichtsrat
 Kapitel 5 – Beirat (sinngemäß)
 Kapitel 7 – Vermögensverwaltung

Bestellungsberechtigte Stelle...
 für Vorstand Rz 3.15 - 3.32
 für Beirat Rz 5.6 - 5.16

Für kodexkonformes Verhalten einer Stiftung muss zumindest der Vorstand die Kapitel 3 und 7 sowie die aus Rz 2.15 - 2.19 resultierenden Auskunftspflichten, und, sofern ihm Bestellungsrechte obliegen, auch die entsprechenden Regeln für die bestellungsberechtigte Stelle, beachten.

Es empfiehlt sich, bei der erstmaligen Anwendung des Kodex einen Erstbericht unter Beiziehung möglichst aller Organmitglieder zu erstellen und eine regelmäßige Evaluation festzulegen. Je nach Komplexität der Stiftung wird eine ein- bis dreijährige Überprüfung angemessen sein.

Die vom Gesetzgeber bisweilen verwendete sprachliche Fiktion,² die in einem Gesetz verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen (alle männlich) schlossen jeweils die männliche und weibliche Form ein, ist literarisch so wenig ambitioniert, wie sie uE geschlechtergerecht ist. Deshalb wählt der ÖGK PS eine andere Herangehensweise.

Um bei gleichzeitiger Lesefreundlichkeit Männer und Frauen gleichermaßen sprachlich zu adressieren, wurden einzelne Unterabschnitte abwechselnd in männlicher und weiblicher Form gestaltet. Damit folgt der ÖGK PS der Empfehlung des österreichischen Bundeskanzleramts (BKA) bzw des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF) für geschlechtergerechte Sprache und steht auch im Einklang mit den legislatischen Richtlinien 1990.³

Der ÖGK PS richtet sich in erster Linie an eigen- und gemischt-nützige Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz; wenn im Text der Begriff „Stiftung“ verwendet wird, ist damit „Privatstiftung“ im Sinne des PSG gemeint. Dennoch sind hiermit auch alle gemeinnützigen Privatstiftungen und Stiftungen öffentlichen Rechts eingeladen, die Anwendbarkeit dieses Kodex, allenfalls in abgewandelter Form, für ihre eigene Governance in Betracht zu ziehen.

² Etwa Art 18 § 1 PSG: „Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.“

³ Leitfaden BKA geschlechtergerechter Sprachgebrauch 2012, Leitfaden BMBF geschlechtergerechter Sprachgebrauch 2014, BKA Handbuch der Rechtssetzungstechnik 1990.

Die Stifterin, der Stifter

1.

Die Stifterin oder der Stifter gibt den Stiftungszweck und die Organisationsstruktur der Stiftung vor. Es liegt an ihnen, bei der Gründung bereits die Weichen für das bestmögliche Funktionieren der Privatstiftung zu legen. Als zentrale Akteure lassen sie sich vor Errichtung der Stiftung umfassend und in jeder Hinsicht beraten.

23 L
4 C
32 R
(59 Regeln)

§§ 1, 3 und 9 PSG

§§ 6, 15, 17, 19, 28, 30, 33-35 PSG

<p><i>Kodex-Compliance-Vermerk: ⇒ Empfehlender bzw informativer Charakter</i></p>

- | | | | |
|-----|--|----|---|
| 1.1 | Der Stifter setzt sich vor Gründung mit der Rechtsform der Privatstiftung vertiefend auseinander und holt rechtlichen und steuerlichen Rat ein. Er lässt sich wirtschaftlich beraten und entscheidet sich für eine bestimmte Strategie. Es wird auch die steuerliche Lage der Begünstigten berücksichtigt. Bevor die Entscheidung über die Errichtung einer Privatstiftung fällt, zieht der Stifter mögliche Alternativen in Erwägung, plant seinen eigenen Liquiditätsbedarf und überlegt mögliche Ausstiegs-Szenarien. | R | <i>Vor der Gründung</i> |
| 1.2 | Soll die Stiftungsurkunde Regelungen enthalten, die ungewöhnlich sind oder hinsichtlich deren Zulässigkeit in Literatur und Rechtsprechung Unklarheit herrscht, bemüht sich der Stifter (seine rechtliche Vertretung) um eine unverbindliche Vorprüfung beim zuständigen Firmenbuchgericht. | R* | |
| 1.3 | Personen, die von Begünstigten, deren Ehegatten, Lebensgefährtinnen oder von Personen, die mit Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, mit der Interessenswahrnehmung im Stiftungsvorstand beauftragt wurden, dürfen keine Funktion im Vorstand übernehmen. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Auftrag von juristischen Personen kommt, die von Begünstigten oder ihren Angehörigen kontrolliert werden. ¹ | L | <i>Beratung</i> |
| 1.4 | Der Stifter berücksichtigt die obige Inkompatibilität bei der Auswahl seiner Berater und bei der Bestellung des (ersten) Stiftungsvorstands. Berater von Begünstigten (oder ihren Angehörigen), deren Kanzleipartnerinnen, Mitgesellschafter, Substituten und Angestellte werden zur Vermeidung von Interessenskonflikten grundsätzlich nicht in den Stiftungsvorstand bestellt, und zwar auch dann nicht, wenn keine ausdrückliche Entsendung mit Auftrag zur Interessenswahrnehmung erfolgt. | C* | |
| 1.5 | Der Stifter ersucht einen ihn bei der Stiftungsgründung begleitenden Berater nur bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Gründe, auch eine Funktion im Stiftungsvorstand zu übernehmen. | C | |
| 1.6 | Die Stifterin hat die Möglichkeit, neben der Stiftungsurkunde auch eine Stiftungszusatzurkunde (gemeinsam als „Stiftungserklärung“ bezeichnet) zu errichten. Die Stiftungsurkunde ist im Firmenbuch für jedermann zugänglich. Die Stiftungszusatzurkunde muss dem Firmenbuch nicht vorgelegt werden und ist nicht öffentlich einsehbar. Sie muss aber rechtzeitig dem Finanzamt offengelegt werden, sonst wird die Stiftung der Regelbesteuerung unterzogen. ² | L | <i>Stifterwillen & Stiftungserklärung</i> |
| 1.7 | Die Stifterin legt in der Stiftungsurkunde fest, ob sie die Stiftung auf höchstens 99 Jahre oder auf eine kürzere Zeit errichten will. Nach Ablauf von 99 Jahren können alle Letztbegünstigten gemeinsam die Fortsetzung der Stiftung beschließen. ³ | L | |
| 1.8 | Der Wille der Stifterin soll sich bereits aus der Stiftungsurkunde so deutlich erschließen, dass ihn auch künftige Generationen korrekt umsetzen können. Die Stifterin sollte darauf achten, dass die Stiftungsurkunde in ihren organisationsrechtlichen Bestimmungen objektiv interpretiert wird. Allfällige Zielbestimmungen werden daher präzise vorgegeben, etwa in einer Präambel zur Stiftungsurkunde. Die Stifterin soll den Zeithorizont der Stiftung berücksichtigen und nach Wunsch lang- und mittelfristige Zweckvorgaben machen. | R | |

1 § 15 Abs 3a PSG iVm § 244 Abs 2 UGB.

2 Für die Vorlage beim Finanzamt ist der Vorstand der Stiftung zuständig, siehe VwGH 23.5.2013, 2010/15/0083.

3 §§ 9 Abs 1 Z 6, 35 Abs 2 Z 3 PSG.

1.9	Neben der Stiftungsurkunde und einer allfälligen Stiftungszusatzurkunde gibt es keine weiteren verbindlich gestaltbaren Regelungen. Stifterbriefe, Letters of Wishes und ähnliche Urkunden werden als unverbindliche Absichtserklärungen ausgelegt. ⁴	L	
1.10	Die Stifterin muss den Stiftungszweck klar definieren. ⁵ Allgemeine Formulierungen oder bloß nach innen gerichtete Ziele wie „Zweck ist die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens“ sind nicht ausreichend.	L	Stiftungszweck
1.11	Der Stiftungszweck wird so weit formuliert, dass sich die Stiftung geänderten Gegebenheiten und Bedürfnissen anpassen kann. Gleichzeitig soll er jedoch bestimmt genug sein, dass sie sich nicht von den ursprünglichen Absichten der Stifterin wegbewegt. Der Stiftungszweck wird im Firmenbuch eingetragen und ist dann für jedermann ersichtlich; auch hierauf sollte Bedacht genommen werden. Sollen mehrere Zwecke verfolgt werden, gibt die Stifterin eine Rangordnung vor.	R	
1.12	Die Stiftung benötigt einen nach außen gerichteten Zweck und Begünstigte, welche Leistungen aus der Stiftung empfangen können. Die zur Feststellung der Begünstigten berufene Stelle (siehe ÖGK PS Rz 2.1ff) muss in der Lage sein, aufgrund der Stiftungserklärung zu ermitteln, wer nach dem Stifterwillen begünstigt werden soll. ⁶	L	
1.13	Die Stifterin kann die Begünstigtenstellung von bestimmten Bedingungen abhängig machen oder sie zeitlichen Beschränkungen unterwerfen. Hierbei sollte die Stifterin berücksichtigen, dass sich gesellschaftliche Wertvorstellungen während der Lebensdauer der Stiftung ändern könnten. Sind komplexe Regeln gewünscht, etwa eine höhere Leistung aus der Stiftung bei Einhaltung bestimmter freiwilliger Verhaltensweisen, sollte die Stifterin Beratung einholen und mit den Betroffenen Rücksprache halten.	R	
1.14	Sofern es sich nicht um eine Verbrauchsstiftung handelt, soll der Stifter sicherstellen, dass der Stiftungszweck mit dem gestifteten Vermögen und mit den aus der Stiftung oder ihren Beteiligungsgesellschaften zu erwirtschaftenden Erträgen auch tatsächlich über die volle Dauer erreicht werden kann. Es soll nicht zu allzu optimistischen Ertragsprognosen kommen und die Stiftung soll nicht auf vorerst ungeplante Nachstiftungen angewiesen sein, um ihren ursprünglichen Zweck zu erfüllen.	R	Vermögen
1.15	Will der Stifter dem Vorstand die Möglichkeit einräumen, eine dauerhaft konzipierte Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln, wenn das gestiftete Vermögen – etwa durch Veränderungen am Kapitalmarkt – nicht mehr zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausreicht, so muss er diese Möglichkeit ausdrücklich in der Stiftungserklärung vorsehen. ⁷	L*	
1.16	Will der Stifter nach Errichtung der Stiftung noch auf sie einwirken, muss er sich entsprechende Widerrufs- oder Änderungsrechte ⁸ bzw bestimmte Gestaltungs-, Bestellungs- und Abberufungs-, Antrags-, Auskunfts- und Einsichtsrechte in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten. ⁹	L	Stifterrechte

4 OGH 11.5.2011, 7 Ob 5/11b.

5 § 1 Abs 1 PSG.

6 § 9 Abs 1 Z 3 PSG.

7 § 17 Abs 1 PSG.

8 §§ 33, 34 PSG.

9 §§ 9 Abs 2 Z 6 und 8, 33 Abs 2, 34 PSG.

- | | | | |
|------|---|----|------------------------|
| 1.17 | Will der Stifter bestimmte Rechtshandlungen des Vorstands an seine Zustimmung binden, so ist dieses Zustimmungsrecht in der Stiftungsurkunde vorzubehalten und es soll ein präziser Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden; gleiches gilt für Vetorechte. Dem Vorstand werden keine zu weitreichenden Einschränkungen gemacht. | C | |
| 1.18 | Der Stifter sollte, wenn er andrängende Gläubiger befürchtet und seine vorzubehaltenden Stifterrechte abgesichert gestalten möchte („Asset Protection“) erwägen, die Ausübung seiner vermögenswerten Rechte an bestimmte Bedingungen oder an die Zustimmung einer unabhängigen dritten Stelle zu binden. Trifft der Stifter hierzu keine Vorsorge, könnten Gläubiger auf seine Stifterrechte zugreifen. ¹⁰ Es wird dringend empfohlen, in diesem Punkt individuelle Beratung einzuholen und die Rechtsentwicklung zu beachten. | R | |
| 1.19 | Alle vorbehaltenen Stifterrechte sind untrennbar mit dem Stifter verbunden. Sie können weder übertragen noch vererbt, ¹¹ sehr wohl aber durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausgeübt werden. | L* | |
| 1.20 | Das Stifterrecht des Widerrufs der Stiftung kann sich ein Stifter, der eine juristische Person ist, nicht vorbehalten, ¹² alle anderen Stifterrechte hingegen schon. | L | |
| 1.21 | Sollen Stifterrechte (ausgenommen das Widerrufsrecht) über mehrere Generationen erhalten werden, wird empfohlen, juristische Personen mit einer entsprechenden Ausgestaltung als Mitstifter einzusetzen, wenn sich dies mit dem Gesamtkonzept vereinbaren lässt. | R | |
| 1.22 | Der Stifter geht nach Entstehen der Stiftung mit den ihm vorbehaltenen Rechten sorgsam und schonend um. Ein vorbehaltenes Widerrufs- oder Änderungsrecht soll, ebenso wie ein Recht auf Abberufung von Organmitgliedern oder Beantragung einer gerichtlichen Sonderprüfung, niemals überhastet ausgeübt werden. Vor der Ausübung von Stifterrechten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Stiftung haben könnten, konsultiert der Stifter seine Berater und sucht das Gespräch mit den Betroffenen. | R | |
| 1.23 | Eine Privatstiftung unter Lebenden kann auch von mehreren Stiftern errichtet werden. In diesem Fall werden die vorbehaltenen Stifterrechte nur von allen gemeinsam ausgeübt. ¹³ Die Stiftungsurkunde kann jedoch abweichende Bestimmungen vorsehen. | L | <i>Stiftermehrheit</i> |
| 1.24 | Die Mitstifter sind sich dessen bewusst, dass bei Wegfall oder Tod eines Mitstifters die verbleibenden Mitstifter ihre Stifterrechte nicht mehr ausüben können, sofern die Stiftungsurkunde nichts anderes vorsieht. ¹⁴ Es wird empfohlen, in der Stiftungsurkunde die Ausübung der vorbehaltenen Rechte möglichst durch einzelne oder alle verbleibenden Mitstifter zu perpetuieren. | C* | |

10 RIS-Justiz RS0120752.

11 § 3 Abs 3 PSG, OGH 14.1.2010, 6 Ob 261/09j; RIS-Justiz RS0128164.

12 § 34 Satz 2 PSG.

13 § 3 Abs 1 und 2 PSG.

14 § 3 Abs 2 PSG.

- | | | | |
|------|--|----|--|
| 1.25 | Wenn die Stiftungsurkunde dies vorsieht, dürfen vorbehaltenen Stifterrechte von Mitstiftern zeitlich gestaffelt ausübbar gestaltet werden. Regelungen, nach denen etwa ein Recht vorerst von einem Mitstifter allein ausgeübt werden kann und erst nach dessen Tod auf weitere Mitstifter übergeht, sind zulässig, sollten aber sorgsam verwendet werden (Mehrheitsentscheidungen mit Vetorecht sind oft verlässlicher). | R | |
| 1.26 | Mitstifter können wechselseitigen Treuepflichten unterliegen, was zu Mitwirkungsverpflichtungen bzw Grenzen bei der Ausübung von Gestaltungs- oder Stifterrechten führen kann. ¹⁵ Dies sollte angemessen berücksichtigt werden. | R* | |
| 1.27 | Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands werden von der Stifterin in der Stiftungsurkunde bestimmt. ¹⁶ Die Stifterin beachtet dabei die gesetzlichen Inkompatibilitäten (siehe ÖGK PS Rz 3.17f). | L | <i>Auswahl von Vorstands- und Organmitgliedern</i> |
| 1.28 | Die Stifterin soll als Vorstandsmitglieder möglichst geeignete Personen auswählen (siehe ÖGK PS Rz 3.22ff) und sich nicht vorwiegend von Freundschaft oder vergleichbar qualifikationsfremden Motiven leiten lassen. Die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sollen einander gut ergänzen und der individuellen Aufgabenstellung entsprechen. Es wird empfohlen, zumindest ein rechtskundiges Vorstandsmitglied zu bestellen, und zumindest ein weiteres, das über Erfahrung bei der Leitung österreichischer Privatstiftungen verfügt. Bei Stiftungen, welche am Finanzmarkt investieren, soll zumindest ein Mitglied über entsprechende Fachkenntnis verfügen. Bei Stiftungen, die in Immobilien oder in Sachanlagen investieren, oder die im rechtlich zulässigen Maße Unternehmen führen, sollte die Stifterin bei der Bestellung des ersten Vorstands zudem darauf achten, dass zumindest ein Mitglied über ausreichend Branchenkenntnis verfügt. | R* | |
| 1.29 | Die Stifterin sollte sich bemühen, ihre Auswahlkriterien für den Vorstand und allenfalls für weitere Organe zu definieren und in der Stiftungsurkunde als bestimmtes Qualifikationserfordernis festzuschreiben. Es wird empfohlen, neben grundlegenden Eignungsregeln (die zwar den Anforderungen Genüge tun, aber nicht zu streng sein sollten) auch eine Fortbildungspflicht der Organmitglieder in der Stiftungsurkunde festzuschreiben, wobei die Stiftung die angemessenen Kosten dafür tragen sollte. | R | |
| 1.30 | Will die Stifterin dem Vorstand einen ihn kontrollierenden und beratenden Beirat zur Seite stellen, definiert sie dessen Funktion und Aufgaben grundlegend in der Stiftungsurkunde. Möchte die Stifterin die Mitglieder des Beirats selbst auswählen, sollte sie Rz 5.6ff des ÖGK PS beachten. | R* | |
| 1.31 | Bei Festlegung der Funktion des Beirats soll die Stifterin darauf achten, dass der Vorstand bei der Führung der alltäglichen Geschäfte der Stiftung nicht behindert wird, und dass Entscheidungen des Vorstands nicht durch übermäßige Zustimmungserfordernisse des Beirats verzögert werden. | R | |
| 1.32 | Der Stiftungsprüfer ist zwingend vom Gericht bzw von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat zu bestellen. ¹⁷ | L | |

¹⁵ RIS-Justiz RS0120586.

¹⁶ § 15 Abs 4 PSG.

¹⁷ § 20 Abs 1 PSG.

1.33	Will die Stifterin dem Gericht Vorschläge für den Stiftungsprüfer erstat- ten, kann sie in der Stiftungsurkunde sich selbst ein Vorschlagsrecht ein- räumen; ein solches Vorschlagsrecht darf auch für eine andere Stelle vor- gesehen werden. Behält die Stifterin die Kompetenz zur Vorschlags- erstattung, wird sie sich die entsprechenden Fristen vormerken und sich un- aufgefordert rechtzeitig selbst an das Gericht wenden.	R	
1.34	Die Stifterin hat das Recht, zur Wahrung des Stiftungszwecks in der Stif- tungsurkunde die Einrichtung weiterer Organe vorzusehen. ¹⁸ Sie kann auch einzelne Aufgaben an Personen oder Gremien übertragen (bei- spielsweise Auswahl und Feststellung der Begünstigten). Funktion und Or- ganisation von solchen freiwilligen Organen sind in der Stiftungsurkunde zumindest grob zu beschreiben.	L	
1.35	Bei der Ausgestaltung von optionalen Organen sowie bei deren Besetzung wendet die Stifterin die Regeln für Vorstands- und Beiratsbesetzung sinn- gemäß an, wenn es die gewünschte Funktion erfordert. „Begünstigten-Ver- sammlungen“ oder Begünstigtenbeiräte können zur Heranführung der nächsten Generation an die Stiftung und zur strukturierten Information der Begünstigten eingerichtet werden, aber keine individuellen Auskunfts- ansprüche ersetzen.	R	
1.36	Hinsichtlich der Entscheidungsfindung in Organen sollte der Stifter be- rücksichtigen, dass Einstimmigkeitserfordernisse zu Blockaden führen könnten. Sofern nicht gesetzlich vorgesehen, und sofern nicht besonders rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, sollte ein Einzelner nur strate- gisch wesentliche Entscheidungen verhindern können.	R*	<i>Governance in den Organen</i>
1.37	Sollte der Stifter eine gleichmäßige Stimmgewichtung der Vorstandsmit- glieder wünschen, muss er das gesetzlich vorgesehene Dirimierungsrecht des Vorstandsvorsitzenden ¹⁹ in der Stiftungserklärung ausschließen.	L	
1.38	Es wird empfohlen, das gesetzliche Dirimierungsrecht beizubehalten, oder bei seinem Ausschluss eine ungerade Anzahl von Organmitgliedern in der Stiftungsurkunde festzuschreiben.	R	
1.39	Der Stifter sollte hinsichtlich der Nach- bzw Neubesetzung der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder möglichst klare Regelungen treffen und ein möglichst einfaches Verfahren hierfür vorsehen. Wünscht der Stifter, dass Organmitglieder ihre eigenen Nachfolger kooptieren, sollte er ausreichend strenge Bestimmungen zur Vermeidung möglicher Interessenskonflikte vorsehen. ²⁰	R*	
1.40	Die Modalitäten der Vergütung der Organmitglieder sollte der Stifter bereits in der Stiftungserklärung - vorzugsweise in der Stiftungszusatz- urkunde, wenn eine errichtet wird - abschließend regeln, wenn er nicht will, dass das Gericht die Vergütung bestimmt. ²¹ Es ist zulässig, die Organ- mitgliedschaft als unentgeltliches Ehrenamt zu bestimmen, empfohlen wird aber eine markt- und fremdübliche Vergütung, welche die Erfahrung, das Haftungsrisiko und die Arbeit der Betroffenen fair abdeckt.	R*	<i>Vergütung von Organ- mitgliedern</i>
1.41	Will der Stifter über Geschehnisse in der Stiftung informiert bleiben, ohne dass er eine Organfunktion übernimmt oder sich aktive Mitwirkungsrechte vorbehält, so muss er sich ein entsprechendes Auskunfts- und Einsichts- recht in der Stiftungsurkunde vorbehalten. ²²	L	<i>Information und Kom- munikation</i>

18 § 14 Abs 2 PSG.

19 § 28 Z 2 PSG.

20 Stichwort „Vermeidung von Personalfilz“, Swiss Foundation Code, 53f, 171.

21 § 19 Abs 2 PSG.

22 OGH 16.5.2001, 6 Ob 85/01w.

- | | | | |
|------|---|----|--------------------------------|
| 1.42 | Die den Begünstigten zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte ²³ können nicht beschränkt werden; auch nicht durch die Stiftungserklärung. Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf eine Einschränkung dieser Rechte abzielen, sind unzulässig. | L | |
| 1.43 | Es wird empfohlen, dass der Stifter sich ein umfassendes, jederzeit auszuübendes Auskunfts- und Einsichtsrecht vorbehält und dieses zu Kontrollzwecken regelmäßig wahrnimmt. | R | |
| 1.44 | Der Stifter sollte, wenn er Stiftungsangelegenheiten nicht vor dem zuständigen Handelsgericht austragen möchte, frühzeitig verschiedene Mechanismen zur Konfliktlösung vorsehen. Wünscht der Stifter eine schiedsgerichtliche Erledigung, bedenkt er, dass nur zivilrechtlich vergleichsfähige Konflikte einem Schiedsverfahren unterzogen werden können; und um allfällige Eintragungshindernisse zu vermeiden, sollte die Schiedsklausel in der Stiftungszusatzurkunde enthalten sein. | R* | <i>Konflikte</i> |
| 1.45 | Ist eine Konfliktbeilegung im Wege eines Schiedsverfahrens erwünscht, so sollen Stifter und Vorstand gemeinsam darauf hinwirken, dass alle bestellten Organmitglieder sowie alle Begünstigten eine gesonderte schriftliche Schiedsvereinbarung zeichnen. | R | |
| 1.46 | Wünscht der Stifter eine Mediation, Schlichtung, ein Schiedsgutachterverfahren oder andere Wege der alternativen Streitbeilegung, trifft er sinngemäß wie bei der Schiedsklausel Vorsorge. Bei der Verfassung der Klauseln achtet er darauf, dass gewisse Bereiche der Stiftungsaufsicht (gerichtliche Bestellung und Abberufung von Organen, Firmenbuchangelegenheiten, Anordnung einer Sonderprüfung) zwingend dem Gericht zugewiesen sind. | R* | |
| 1.47 | Bei einem Konflikt in der Stiftung wirkt der Stifter darauf hin, dass innerhalb und zwischen den Stiftungsorganen eine möglichst offene Kommunikation beibehalten wird. Wenn dies tunlich ist, sollte der Stifter in jeder Lage des Konflikts auf eine gütliche Beilegung – auch nur einzelner Streitpunkte – bedacht sein. | R | |
| 1.48 | Allfällige Verwirkungsklauseln (Verlust der Begünstigtenstellung bei einem bestimmten Verhalten des Begünstigten) können ein probates Mittel sein, um Angriffe gegen die Stiftung zu unterbinden, sie sollen jedoch stets rücksichtsvoll eingesetzt werden. Zur Durchsetzung des Stifterwillens sind diese generell zulässig, sie sollten aber nur mutwilliges bzw schuldhaft unbegründetes Verhalten sanktionieren. Potentiell Betroffene werden idealiter von derartigen Klauseln informiert, bevor sie einen Verwirkungstatbestand setzen. | R* | |
| 1.49 | Die Stifterin selbst kann nur im Fall der Ausübung eines bereits in der Stiftungserklärung vorbehaltenen Widerrufsrechts die Beendigung der Privatstiftung herbeiführen. In einem solchen Fall ist der Vorstand verpflichtet, einen einstimmigen Auflösungsbeschluss zu fassen. ²⁴ | L | <i>Ende der Privatstiftung</i> |
| 1.50 | Vor Ausübung eines Widerrufs- oder umfassenden Änderungsrechts, welches einem Widerruf gleichkommt (etwa Anordnung der Ausschüttung des gesamten Stiftungsvermögens), sollte sich die Stifterin über die rechtlichen und steuerlichen Folgen eingehend beraten lassen und auch erwägen, ob sie damit anderen Stakeholdern, die ein berechtigtes Interesse an der Beibehaltung der Stiftung haben, schaden könnte. | R | |

²³ § 30 PSG (Umkehrschluss aus § 22 GmbHG).

²⁴ § 35 Abs 2 Z 1 PSG.

1.51	Der Vorstand muss die Stiftung auch auflösen, wenn der Stiftungszweck erreicht bzw nicht mehr erreichbar ist, die in der Stiftungserklärung vorge-sehene Dauer abgelaufen ist oder über das Vermögen der Stiftung ein Konkursverfahren eröffnet wird. ²⁵ Die Stifterin kann in der Stiftungsurkunde auch noch weitere Auflösungsgründe festlegen.	L	
1.52	Wünscht die Stifterin weitere Auflösungsgründe in die Stiftungsurkunde aufzunehmen, so sollten diese hinreichend bestimmt und ihr Eintritt zweifelsfrei nachweisbar und begründbar sein. Die Ausübung eines vorbehaltenen Widerrufsrechts bedarf keiner Begründung, es wird aber empfohlen, darüber eine Dokumentation anzulegen.	R*	
1.53	Sollte der Stiftungsvorstand trotz Vorliegens der Voraussetzungen die Privatstiftung nicht auflösen, hat die Stifterin, sowie jedes weitere Stiftungsorgan und jeder Begünstigte das Recht, die Auflösung durch das Gericht zu beantragen. ²⁶	L	
1.54	Letztbegünstigt ist, wer das nach Abwicklung der Stiftung verbleibende Vermögen bekommen soll. ²⁷ Die Stifterin kann in der Stiftungserklärung die Bestimmung eines Letztbegünstigten vornehmen. ²⁸	L	<i>Letztbegünstigte</i>
1.55	Hat die Stifterin dies nicht ausreichend bestimmbar getan und wird die Stiftung aufgrund eines Widerrufs der Stifterin aufgelöst, gilt im Zweifel sie selbst als Letztbegünstigte. ²⁹	L	
1.56	Um zu vermeiden, dass allenfalls unerwünschte Vermögensrückfälle bei der Stifterin landen, oder dass mangels vorhandenem Letztbegünstigten das Vermögen der Republik Österreich anheimfällt, wird empfohlen, einen hinreichend bestimmten Kreis von Letztbegünstigten, allenfalls in einer Rangordnung, in der Stiftungserklärung (vorzugsweise in der Stiftungszusatzurkunde) zu bestimmen. Auch Klauseln, wonach Letztbegünstigte all diejenigen sind, die in den letzten drei Jahren Leistungen aus der Stiftung empfangen haben oder empfangen hätten sollen, sind empfehlenswert.	R	
1.57	Der Stifter hat die Möglichkeit, durch eine letztwillige Stiftungserklärung eine Privatstiftung von Todes wegen zu errichten. Auf diesem Wege kann eine Stiftung, welche letztwillig errichtet wird, zum Erben eingesetzt werden. Bei Stiftungen von Todes wegen ist nur ein einziger Stifter zulässig. ³⁰	L	<i>Privatstiftung von Todes wegen</i>
1.58	Da wesensgemäß bei einer Stiftung von Todes wegen keine nachträgliche Änderung der Stiftungserklärung durch den Stifter möglich ist, wird bei ihrer Verfassung individuell auf eine gute Governance und ausreichende Flexibilität geachtet.	R	
1.59	Bei einer Privatstiftung von Todes wegen sollte der Stifter besonders auf eine harmonische Einbindung in die sonstigen vermögens- und/oder persönlichkeitsrechtlichen Verfügungen achten und seine Berater diesbezüglich instruieren.	R	

²⁵ Siehe § 35 PSG zu den weiteren Auflösungsgründen.

²⁶ § 35 Abs 3 PSG.

²⁷ § 6 PSG.

²⁸ § 9 Abs 2 Z 12 PSG.

²⁹ § 36 Abs 4 PSG.

³⁰ §§ 3 Abs 1, 8 PSG.

Die Begünstigten

2.

Die Begünstigten sind die Destinatäre der Stiftung und die Adressaten der Verwirklichung ihres Zwecks. Ihnen werden Zuwendungen aus der Stiftung gewidmet, ihnen kommen Vorteile aus der Stiftung zu. Zur Entschärfung eines der eigentümerlosen Privatstiftung innewohnenden strukturellen Kontrolldefizits genießen sie nötigenfalls durchsetzbare Auskunft- und Einsichtsrechte sowie gerichtliche Antragsrechte. Das nachstehende Kapitel gilt für Stiftungen mit konkret bestimmten individuellen Begünstigten und gelangt nicht zur Anwendung, wenn die Stiftung die Allgemeinheit begünstigt.

6 L
1 C
12 R
(19 Regeln)

§§ 5 und 30 PSG

§§ 15, 17, 35 PSG

<p><i>Kodex-Compliance-Vermerk: ⇒ Empfehlender bzw informativer Charakter</i></p>

2.1	Begünstigter ist, wer in der Stiftungserklärung hierzu bestimmt, von der vom Stifter dazu berufenen Stelle oder ansonsten vom Vorstand als Begünstigter festgestellt worden ist. ¹ Hat eine Stiftung keine Begünstigten (mehr), muss sie aufgelöst werden. ²	L	<i>Funktion</i>
2.2	Begünstigte sind weder Eigentümer der Stiftung, noch wirtschaftliche Eigentümer im abgabenrechtlichen Sinn. Ihnen kommt kein Weisungsrecht über den Vorstand zu. ³	L*	
2.3	Es werden aktuell Begünstigte (erhalten Vorteile aus der Stiftung), potenziell Begünstigte (erhalten Vorteile nach Eintritt einer Bedingung) und Letzbegünstigte (sind in der Stiftungserklärung zu bestimmen und erhalten das verbleibende Stiftungsvermögen bei Auflösung der Stiftung) unterschieden. Keiner der Genannten pflegt ein Selbstverständnis als wirtschaftlich Berechtigter und wirkt auf den Vorstand ein, um Leistungen zu erlangen, die von der Stiftungserklärung nicht gedeckt wären.	R	
2.4	Ist die Rolle eines Begünstigten nicht gänzlich untergeordnet, befasst er sich grundlegend mit dem österreichischen Stiftungsrecht und verlangt vom Vorstand eine Kopie der Stiftungserklärung und der wesentlichen Dokumente der Stiftung. Der Begünstigte zeigt Interesse an den Geschehnissen in der Stiftung und setzt seine Auskunfts- und Kontrollrechte aktiv doch sorgsam zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ein.	R	
2.5	Erlangt ein Begünstigter in Ausübung seiner Auskunfts- und Kontrollrechte geheimhaltungswürdige Informationen über die Stiftung, behandelt er sie gegenüber Dritten vertraulich.	C	
2.6	Begünstigte bedürfen keiner Geschäftsfähigkeit, doch Leistungen der Stiftung an Begünstigte sind annahmbedürftig. Soll mit einer Zuwendung an eine beschränkt geschäftsfähige Begünstigte eine Auflage oder eine auflösende Bedingung verbunden werden, so ist – unabhängig von deren Gegenwart – die gesetzliche Vertreterin für die Annahme zu befassen. ⁴	L	<i>Voraussetzungen</i>
2.7	Werden Leistungen aus der Stiftung an bestimmte Kriterien geknüpft (zB ordentlicher Lebenswandel, Zugehörigkeit zur Familie etc), setzt sich die betroffene Begünstigte mit den damit einhergehenden Wertvorstellungen des Stifters auseinander. Wird aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen ein Kriterium allgemein nicht mehr als angemessen erachtet und spricht auch der (hypothetische) Stifterwille nicht dagegen, erwägt der Vorstand, den Stifter zur Ausübung eines allenfalls vorbehaltenen Änderungsrechts einzuladen oder andernfalls selbst das Gericht anzurufen.	R	
2.8	Verlangt der Vorstand weiterführende Informationen, um eine potenziell Begünstigte als solche festzustellen, wirkt diese (schon im eigenen Interesse) rasch mit und erteilt vollständige und wahrheitsgemäße Auskünfte. Die Begünstigte wirkt insbesondere an ihrer Identifizierung und an der Meldung beim Finanzamt mit. ⁵	R	<i>Feststellung der Begünstigten</i>

1 § 5 PSG.

2 § 35 Abs 2 Z 2 PSG.

3 § 17 Abs 1 PSG.

4 § 865 ABGB.

5 § 5 PSG; siehe zur Meldung auch Rz 3.2 und Anhang, 255ff.

2.9	Die Begünstigten sind sich der Ausschüttungssperre bewusst, an die der Vorstand gebunden ist. Sie wirken nicht in einer Weise auf den Vorstand ein, welche die Interessen dritter Gläubiger beeinträchtigen könnte.	R	<i>Leistungen</i>
2.10	Stehen einer Begünstigten eine klagbare Leistung aus der Stiftung zu, wird sie sich bemühen, dass diese Forderung von ihren Gläubigern nicht exekutiv gepfändet wird.	R	
2.11	Einen klagbaren Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung kann eine Begünstigte dann vererben, wenn dies in der Stiftungserklärung vorgesehen wurde. Will die Begünstigte von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen, sollte sie Beratung einholen und ein Gesamtpaket für ihre Nachfolge erwägen.	R	
2.12	Sollte die Stiftung aus besonders rücksichtswürdigen Gründen (schlechtes Veranlagungsergebnis, unvorhergesehene Forderungen dritter Gläubiger) nicht in der Lage sein, einen klagbaren Anspruch einer Begünstigten zu erfüllen, strebt die Begünstigte zuerst eine außergerichtliche Einigung an.	R	
2.13	Ein Begünstigter darf grundsätzlich keine Funktion im Vorstand der Stiftung innehaben und ist als Stiftungsprüfer ausgeschlossen. ⁶	L	<i>Begünstigte in Organen?</i>
2.14	Bewirbt sich ein Begünstigter für eine Funktion im Vorstand der Stiftung, so sollte er zumindest für die Dauer von einem Jahr vor und zwei Jahre nach seiner Funktion seine Begünstigtenstellung ruhend stellen. Sieht die Stiftungsurkunde keine Ruhendstellung vor, verzichtet der Betroffene im obigen Zeitraum auf alle Leistungen in Zusammenhang mit seiner Begünstigtenstellung.	R	
2.15	Alle aktuell Begünstigten haben unverzichtbare Rechte gegenüber der Stiftung und ihren Organen, die sie zur Wahrung des Stiftungszwecks ausüben können. Potenziell Begünstigten kommen diese Rechte nur zu, wenn dies die Stiftungserklärung ausdrücklich vorsieht. ⁷	L	<i>Begünstigten-Rechte</i>
2.16	Alle Begünstigten können von der Stiftung die Erteilung von Auskünften über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, in die Stiftungsurkunde und in die Stiftungszusatzurkunde verlangen. ⁸	L*	
2.17	Ansprechpartner für ein Auskunfts- und Einsichtsbegehren ist der Gesamtvorstand. Es wird empfohlen, die Vorstandsvorsitzende als Kommunikationsschnittstelle heranzuziehen.	R	
2.18	Begünstigte sollen ihre Auskunfts- und Einsichtsrechte schonend wahrnehmen, ebenso ihr Recht, die gerichtliche Abberufung von Organmitgliedern oder die Einleitung einer gerichtlichen Sonderprüfung zu beantragen. Die Anrufung des Gerichts sollte nur dann erfolgen, wenn zumutbare außergerichtliche Bemühungen nicht erfolgreich waren.	R	
2.19	Wenn die Ausgestaltung der Stiftung dies nahelegt, sollten interessierte Begünstigte darauf hinwirken, dass der Vorstand ihnen aktiv regelmäßig Berichte zukommen lässt, oder sie zu (erweiterten) Vorstandssitzungen einlädt.	R	

6 §§ 15 Abs 2 und 20 Abs 3 PSG.

7 RIS-Justiz RS0119643.

8 § 30 Abs 1 PSG.

Der Stiftungsvorstand

3.

Der Stiftungsvorstand ist ein verpflichtend einzurichtendes Organ, welches die Stiftung nach außen vertritt, sie leitet und ihr Vermögen verwaltet. Der Vorstand sorgt für die Organisation und Strukturierung des Stiftungsvermögens, mitunter auch mittelbar für die Konzernleitung untergeordneter Tochtergesellschaften. Er ist weiters für die möglichst effektive, effiziente und nachhaltige Umsetzung des Zwecks der Stiftung verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen für diese Tätigkeit geeignet sein und unabhängig agieren können.

29 L
19 C
31 R
(79 Regeln)

§§ 15 - 19 PSG

§§ 1, 5, 12, 21, 27-30, 35, 41, 42 PSG

Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ *Verbindlicher Charakter*

3.1	Der Vorstand verwaltet und vertritt die Stiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Dabei hat er die Pflicht, die Bestimmungen der Stiftungserklärung einzuhalten. ¹	L	<i>Funktion</i>
3.2	Der Vorstand stellt – sofern die Stiftungsurkunde nichts anderes vorsieht – die Begünstigten fest. In jedem Fall vertritt er die Stiftung bei der Durchführung der Zuwendung ² und er hat die festgestellten Begünstigten unverzüglich dem für die Erhebung der Körperschaftssteuer der Stiftung zuständigen Finanzamt zu melden. ³	L*	<i>Aufgaben</i>
3.3	Auf Verlangen erteilt der Vorstand jeder und jedem Begünstigten Auskünfte über die Erfüllung des Stiftungszwecks und gewährt Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, die Stiftungsurkunde und in die Stiftungszusatzurkunde. ⁴	L*	
3.4	Hält die Stiftung Unternehmensbeteiligungen, nimmt der Vorstand die Rolle der Stiftung als Gesellschafterin verantwortungsbewusst wahr. Bei der Entscheidung über Dividenden und Rechtsgeschäfte von Tochtergesellschaften sind nicht nur das Unternehmenswohl, sondern auch das Risikoniveau sowie der Stiftungszweck zu beachten.	C	
3.5	Der Vorstand hat das Verbot der gewerbsmäßigen Tätigkeit der Stiftung, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, zu beachten. Insofern darf er sich auch nicht in das ordentliche Geschäft von Beteiligungsgesellschaften einmengen. ⁵	L	
3.6	Der Stiftungsvorstand verantwortet die Führung der Bücher der Privatstiftung. Er wendet hierbei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs über die Buchführung sowie den Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht sinngemäß an. ⁶ Der Jahresabschluss gibt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung wieder. Angaben, die der Vorstand im Anhang oder im Lagebericht macht, erfolgen wahrheitsgetreu und es werden keine erheblichen Umstände verschwiegen. ⁷ Im Lagebericht ist auch auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen. ⁸	L	<i>Buchführung & Rechnungslegung</i>
3.7	Der Vorstand muss jedenfalls in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr durch Unterschrift aller seiner Mitglieder aufstellen. ⁹	L	
3.8	Der Vorstand sollte den Jahresabschluss im Entwurf bereits in den ersten drei Monaten anfertigen und den anderen Organen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Anschließend stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf, übermittelt diesen an den Stiftungsprüfer und leitet eine allenfalls in der Stiftungserklärung vorgesehene Genehmigung durch andere Organe ein.	R	
3.9	Auskünfte, die der Stiftungsvorstand dem Stiftungsprüfer zu geben hat, erfolgen wahrheitsgetreu möglichst ohne Verzug und es werden keine erheblichen Umstände verschwiegen. ¹⁰	L	

1 § 17 Abs 1 PSG.

2 § 5 PSG.

3 § 5 PSG; vgl auch § 42 PSG.

4 § 30 Abs 1 PSG.

5 § 1 Abs 2 PSG.

6 §§ 189 bis 216, 222 bis 226 Abs 1, 226 Abs 3 bis 234 und 236 bis 239 UGB, § 243 UGB (Lagebericht) und §§ 244 bis 267 UGB (Konzernabschluss).

7 § 222 Abs 2 UGB.

8 § 18 PSG.

9 § 18 PSG iVm § 222 UGB.

3.10	Auf Wunsch benennt der Vorstand (der jedoch verantwortlich bleibt) ¹¹ dem Stiftungsprüfer geeignete Auskunftspersonen und weist diese an, dem Prüfer alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben. Auf Verlangen des Stiftungsprüfers gibt der Vorstand eine umfassende Vollständigkeitserklärung wahrheitsgemäß ab. ¹²	C	
3.11	Wenn in der Stiftungserklärung keine gesonderte Compliance-Stelle eingerichtet ist, beraten, kontrollieren und unterstützen die Mitglieder des Vorstands einander in Bezug auf die Einhaltung der für Privatstiftungen geltenden Rechtsvorschriften. Sie sollen laufend allfällige Änderungen des Rechtsumfelds beachten, die möglichen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Stiftung beurteilen sowie das mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko identifizieren und evaluieren. Es wird empfohlen, hierüber eine angemessene schriftliche Dokumentation zu erstellen und erforderlichenfalls externe Beratung zum Thema Compliance einzuholen.	R	<i>Compliance</i>
3.12	Der Vorstand arbeitet bestmöglich mit dem Stiftungsprüfer zusammen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. ¹³	L	
>	<i>Eine der wesentlichsten Aufgaben des Vorstands ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Kapitel 7 des ÖGK PS behandelt diesen Bereich.</i>		<i>Vermögensverwaltung</i>
3.13	Der Vorstand hat für die Stiftung alle gesetzmäßigen Eingaben zum Firmenbuch zu zeichnen und einzureichen. ¹⁴	L	<i>Firmenbucheingaben</i>
3.14	Der Vorstand hat durch gerichtliche Antragstellung eine gesetzes- und stiftungserklärungskonforme Besetzung der Organe zu besorgen, insbesondere bei Wegfall oder Untätigkeit der bestellungs- oder abberufungsberechtigten Stelle. ¹⁵	L	
3.15	Dem Vorstand müssen zumindest drei Mitglieder angehören. ¹⁶ Juristische Personen sind von einer Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen. ¹⁷	L	<i>Zusammensetzung</i>
3.16	Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU bzw einem Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes haben. ¹⁸	L*	
3.17	Begünstigte und deren Angehörige (Ehegatten, Partnerinnen, Lebensgefährten sowie Personen, die mit dem oder der Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. ¹⁹	L	<i>Unvereinbarkeit</i>
3.18	Personen, welche von Begünstigten und/oder von deren Angehörigen beauftragt wurden, die Interessen der Begünstigten im Stiftungsvorstand wahrzunehmen, dürfen keine Funktion im Stiftungsvorstand übernehmen. ²⁰	L*	

10 § 41 Z 2 PSG, ab 1.1.2016 siehe §§ 163a, 163b StGB.

11 § 21 Abs 1 PSG iVm § 272 Abs 2 UGB.

12 4.1.2.2 Fachgutachten KFS/PE 21.

13 § 41 PSG; §§ 98a ff WTBG iVm 3.4 Fachgutachten KFS/PE 21.

14 § 12 Abs 1 PSG; OGH 28.8.2014, 6 Ob 98/14a.

15 §§ 15 Abs 1 iVm 27 Abs 1 PSG; OGH 9.9.2013, 6 Ob 130/13f.

16 § 15 Abs 1 PSG.

17 § 15 Abs 2 und 3 PSG.

18 § 15 Abs 1 PSG.

19 § 15 Abs 2, 3 und 3a PSG.

20 § 15 Abs 3a PSG.

3.19	Jedes Naheverhältnis zwischen einem Vorstandsmitglied und Begünstigten, welches potenziell geeignet ist, zu Interessenskonflikten zu führen, wird vermieden. Dies betrifft insbesondere Personen, die in einem wirtschaftlich nicht unbedeutenden Auftragsverhältnis oder einer (ständigen) Geschäftsbeziehung zu Begünstigten oder deren Angehörigen stehen, auch ohne, dass es einen direkten Auftrag, eine Weisungsgebundenheit oder eine förmliche Entsendung in den Stiftungsvorstand gibt.	C	<i>Interessenskonflikte</i>
3.20	Auch mögliche Interessenskonflikte innerhalb des Vorstandes sowie zwischen Mitgliedern der bestellungs- und abberufungsberechtigten Stelle werden vermieden, um die Kontrolle innerhalb der Stiftung nicht durch Rollenkonflikte zu erschweren. Als potentiell kritisch werden wesentliche geschäftliche Verbindungen, Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Konstellationen und familiäre Beziehungen sowie enge Freundschaften, aber auch Feindschaften, eingestuft.	R	
3.21	Mögliche Interessenskonflikte werden unaufgefordert sowohl dem Gesamtvorstand als auch der bestellungsberechtigten Stelle unter Offenlegung des relevanten Sachverhalts berichtet.	C	
3.22	Jedes Vorstandsmitglied muss die Befähigung haben, seine bzw ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. ²¹	L	<i>Befähigung</i>
3.23	Die erforderliche Befähigung ergibt sich ausdrücklich aus der Stiftungserklärung und/oder schlüssig aus den Aufgabenstellungen, die aus dem Stiftungszweck abzuleiten sind.	R	
3.24	Die bestellungsberechtigte Stelle achtet darauf, persönlich wie fachlich geeignete Personen in den Vorstand zu bestellen, die einer aktiv am Wirtschaftsleben teilhabenden Altersgruppe entstammen. Sie sollen unter angemessenen Diversitätskriterien (zumindest betreffend Geschlecht und Alter) ausgewählt werden. Die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sollen einander möglichst gut ergänzen, sodass jedenfalls insgesamt seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.	R	
3.25	Jedes Vorstandsmitglied verfügt zumindest über Grundkenntnisse des Rechnungswesens, der Bilanzierung und des österreichischen Privatstiftungsrechts sowie über ein grundlegendes Verständnis der von der Stiftung verwendeten Finanzinstrumente, Veranlagungen und/oder Beteiligungen.	R	
3.26	Die Vorstandsmitglieder bilden sich gemäß den vernünftigerweise zu erwartenden Anforderungen an ihre Funktion laufend fort.	C	
3.27	Kenntnisse im Bereich des Stiftungszwecks sind insbesondere dann erforderlich, wenn dieser unmittelbar durch eigene Tätigkeit der Stiftung erfüllt werden soll. Wirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse in den Branchen der von der Stiftung gehaltenen Unternehmungen sind nötig, wenn der Stiftungszweck (auch) in der einheitlichen Leitung derselben besteht.	R	
3.28	Jedes Vorstandsmitglied nimmt maximal in fünf Stiftungen eine Vorstandsfunktion ein, um den Stiftungsgagenden die gebotene Zeit und Aufmerksamkeit widmen zu können.	R	<i>Höchstzahl an Funktionen</i>
3.29	Mehr als zehn leitende Organfunktionen werden jedoch tunlichst vermieden.	C	

²¹ § 17 Abs 2 PSG.

3.30	Andere Funktionen, auch wenn sie kein direktes Konkurrenzverhältnis begründen, in Vorständen, Organen der Geschäftsführung, der Aufsicht oder der Beratung von anderen Unternehmen oder Körperschaften werden der bestellungsberechtigten Stelle offengelegt.	C	
3.31	Vorstandsmitglieder müssen zumindest auf drei Jahre bestellt werden, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. ²²	L*	Funktionsdauer
3.32	Die maximale einmalige Bestelldauer sollte sechs Jahre betragen. Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, werden Vorstandsmitglieder auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist, auch wiederholt, zulässig.	R	
3.33	Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und wenigstens einen Stellvertreter. ²³	L	Vorsitz
3.34	Die oder der Vorsitzende ist die Kommunikationsschnittstelle zu den anderen Organen der Stiftung und nach außen. Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, wird die Vorsitz- und Stellvertreterfunktion für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist, auch wiederholt, zulässig.	R	
3.35	Sitzungen des Stiftungsvorstands können in angemessener Frist vom Vorsitzenden, dem oder der Stellvertretenden oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands einberufen werden. ²⁴	L	Sitzungen & Willensbildung
3.36	Der Vorstand tritt so oft zu Sitzungen zusammen, wie es die Stiftungserklärung bestimmt oder die Geschäfte es erfordern. Handelt es sich nicht bloß um eine vermögensverwaltende Stiftung, hält er jährlich mindestens eine Vorstandssitzung plus eine erweiterte Sitzung (im Beisein der anderen Organe und, je nach Ausgestaltung, auch der Stifterin oder des Stifters und Begünstigten) zur gemeinsamen Festlegung der Strategie ab.	C	
3.37	Die oder der Vorsitzende oder die sonst einberufungsberechtigte Stelle beruft die Sitzungen rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung und der beabsichtigten Beschlusspunkte ein. Sitzungsunterlagen werden gemeinsam mit der Einberufung zur Verfügung gestellt.	C*	
3.38	Grundsätzlich legt die oder der Einberufende das Datum und die Uhrzeit der Sitzung fest. Präferenzen der Vorstandsmitglieder sollen dabei tunlichst berücksichtigt werden.	R	
3.39	Die Vorstandsmitglieder sollen alle Sitzungen persönlich besuchen. Stimmrechtsvollmachten sollen nur ausnahmsweise verwendet, und, sofern zulässig und in der Stiftungserklärung nichts anderes angeordnet ist, stets für nur eine bestimmte Sitzung erteilt werden. Sie sind rechtzeitig vor der Sitzung urkundlich nachzuweisen und dem Protokoll beizuheften.	R	
3.40	Die Willensbildung im Vorstand sollte tunlichst einstimmig erfolgen. Mehrheitsentscheidungen, und insbesondere Entscheidungen unter Inanspruchnahme eines möglicherweise bestehenden Dirimierungsrechts werden besonders sorgfältig dokumentiert.	R	
3.41	Soweit rechtliche, steuerliche oder andere Fachkenntnisse, über welche die Organe der Stiftung nicht verfügen, für eine fundierte Entscheidungsfindung oder eine Vertretungshandlung erforderlich sind, sind fachlich geeignete externe Beraterinnen und Berater beizuziehen.	C	

22 OGH 24.2.2011, 6 Ob 195/10k.

23 § 28 Z 1 PSG.

24 § 17 Z 4 PSG.

3.42	Empfehlenswert sind eine kopfweise Stimmgewichtung und eine ungerade Zahl an Vorstandsmitgliedern. Abweichende Regeln, wie stärker gewichtete Stimmen, sind eingeschränkt zulässig, sollten aber nur mit Bedacht eingesetzt werden.	R	<i>Stimmgewichtungen</i>
3.43	Bei einer geraden Zahl an Stimmen steht, sofern nichts anderes in der Stiftungsurkunde bestimmt wurde, dem bzw der Vorsitzenden das Diminierungsrecht zu. ²⁵	L	
3.44	Die Bücher und Schriften der Stiftung sollen grundsätzlich über den gesetzlichen Zeitraum hinaus, idealiter über die gesamte Lebensdauer der Stiftung, aufbewahrt werden. Den Berechtigten soll der Zugriff an der Anschrift der Stiftung, ansonsten an jener der Vorstandsvorsitzenden, ohne Verzögerung ermöglicht werden.	C	<i>Dokumentation</i>
3.45	Vorstandssitzungen sowie Entscheidungsfindungen in (informellen) Besprechungen und abgesonderten Beschlüssen sollen dokumentiert werden. Die Dokumentation wird so aufbewahrt, dass sie bei Bedarf zeitnah auffindbar ist.	C	
3.46	Die Sitzungsprotokolle geben, auch wenn die Stiftungserklärung hierzu nichts bestimmt, jedenfalls die Tagesordnung, die geladenen bzw stimmberechtigten Personen, deren Stimmberechtigung (unter Anführung von Stimmrechtsvollmachten), den Verlauf der Sitzung und die beschlusswesentlichen Entscheidungsfaktoren wieder. Sofern in der Stiftungserklärung keine Anordnung für die Unterschrift des Protokolls getroffen ist, unterfertigt der bzw die jeweilige Vorsitzende der Sitzung und die bzw der Protokollführende das Protokoll zum Nachweis der Richtigkeit.	R	<i>Sitzungsprotokolle</i>
3.47	Es wird auf eine präzise Resümee-Protokollierung geachtet. Von bloßen Beschlussprotokollen wird Abstand genommen, wenn diese nicht zusätzlich zum Protokoll gesondert zum Zweck einer firmenbücherlichen Durchführung erstellt werden.	R	
3.48	Dokumente, welche für (wesentliche) Entscheidungen oder Beschlüsse Relevanz haben, werden in den Protokollanhang aufgenommen oder so bestimmt bezeichnet, dass sie auch bei einem Wechsel im Vorstand auffindbar sind.	C	
3.49	Der Stiftungsvorstand darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur vornehmen, soweit dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden (so genannte „Ausschüttungssperre“). ²⁶	L	<i>Leistungen an Begünstigte & Ausschüttungen</i>
3.50	Darüber hinaus erfolgen Leistungen an Begünstigte mit Rücksicht auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung so nachhaltig wie möglich und in der individuellen Lage angemessenen Zeiträumen.	C	
3.51	Ein allgemeines Prozedere der Entscheidungsfindung für Zuwendungen sollte, sofern die Stiftungserklärung keine Vorgaben enthält, implementiert, dokumentiert und eingehalten werden.	R	

²⁵ § 28 PSG.

²⁶ § 17 Abs 2 zweiter Satz PSG; siehe auch § 35 Abs 2 Z 2 PSG.

- | | | | |
|------|---|---|---|
| 3.52 | Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes vorsieht, übt der Vorstand einen ihm zustehenden Ermessensspielraum bei der Feststellung von Begünstigten sowie bei der Höhe einer Zuwendung mit Bedacht auf den Stiftungszweck, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung, einen allfälligen Budgetplan, den Liquiditätsbedarf der Stiftung, jedoch auch unter Rücksichtnahme auf die individuellen Bedürfnisse der Begünstigten aus. | C | |
| 3.53 | Weil jede Privatstiftung einen nach außen gerichteten Zweck verwirklichen muss („Selbstzweckverbot“), ²⁷ wirkt der Vorstand darauf hin, dass in angemessener Zeit Leistungen an Begünstigte erfolgen. | L | <i>Selbstzweckverbot</i> |
| 3.54 | Eine allenfalls in der Stiftungserklärung vorgesehene Pflicht des Vorstands zur Bildung einer Rücklage (zB Wertsicherungsklausel für das Stiftungsvermögen) oder eine freiwillige gerechtfertigte Rücklage stellen sachliche Gründe dar, um über einen längeren Zeitraum hindurch keine Leistungen an Begünstigte vorzunehmen. Zeichnet sich ab, dass solche Rücklagen oder vorrangige Forderungen dritter Gläubiger der Zuwendungstätigkeit der Stiftung dauerhaft entgegenstehen, so wird der Vorstand Maßnahmen (nötigenfalls durch Anpassung der Stiftungserklärung mit gerichtlicher Mitwirkung) ergreifen, um Leistungen wieder zu ermöglichen. Alle Organe der Stiftung und auch der Stifter werden den Vorstand hierbei unterstützen. | R | |
| 3.55 | Sollte ausgeschlossen sein, dass die Stiftung ihren nach außen gerichteten Zweck künftig (wieder) erfüllen kann, muss der Vorstand einen Auflösungsbeschluss fassen. ²⁸ Bei seiner Entscheidung hierüber prüft der Vorstand, ob Nach- oder Zustiftungen zur Erfüllung des Zwecks begehrt werden können. | L | |
| 3.56 | Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats, wenn ein solcher eingerichtet ist. Gibt es keinen Aufsichtsrat (aufsichtsratsähnlicher Beirat reicht nicht), ist die Genehmigung aller anderen Vorstandsmitglieder und des Gerichts erforderlich. ²⁹ | L | <i>Genehmigungspflichtige Geschäfte</i> |
| 3.57 | Aufgrund möglicher Interessenskollisionen bei Geschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und der Stiftung sowie zwischen der Stiftung und Angehörigen von Vorstandsmitgliedern oder von Unternehmungen, an denen diese wesentlich beteiligt sind, werden solche Geschäfte nur ausnahmsweise und in Ermangelung von Alternativen vorgenommen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit Unternehmungen, an denen die Stiftung direkt oder indirekt wesentlich beteiligt ist. | R | |
| 3.58 | Der Vorstand berichtet über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Stiftung jedenfalls vollständig dem Stiftungsprüfer und einem allenfalls eingerichteten Kontrollorgan; sollten Berichtspflichten gegenüber der Stifterin und/oder Begünstigten bestehen, so wird dieser/diesen ebenfalls vollständig berichtet. | C | |
| 3.59 | Der Vorstand sollte sich, sofern diese Kompetenz nach der Stiftungsurkunde nicht einer anderen Stelle zugewiesen ist, eine eigene Geschäftsordnung geben, welche (zumindest) die wichtigsten Tätigkeiten und Zuständigkeiten individuell regelt. Die Geschäftsordnung wird regelmäßig überprüft und bei geänderten Verhältnissen angepasst. | R | <i>Geschäftsordnung</i> |

²⁷ OLG Wien 28.2.2008, 28 R 253/07t.

²⁸ § 35 Abs 2 Z 2 PSG.

²⁹ § 17 Abs 5 PSG.

3.60	Der Vorstand kann, soweit dies durch Gesetz oder Stiftungserklärung nicht ausgeschlossen wurde, Ausschüsse bilden oder einzelnen Mitgliedern die Befugnis einräumen, bestimmte Agenden eigenverantwortlich vorzunehmen.	R	<i>Ausschüsse & Ressorts</i>
3.61	Bei der Zuordnung von Ressorts und bei der Bildung von Ausschüssen wird nicht nur auf die Eignung, sondern auch auf die zeitlichen Kapazitäten Bedacht genommen.	R	
3.62	Es wird stets darauf geachtet, dass strategisch bedeutsame Entscheidungen in der Kompetenz des Gesamtvorstands bleiben.	C	
3.63	Es wird empfohlen, dass der Vorstand in angemessenen Abständen eine Effizienzprüfung seiner Tätigkeit vornimmt und dabei auch grundlegend die Einhaltung der Governance-Regeln evaluiert.	R*	<i>Effizienzprüfung</i>
3.64	Die Kommunikation im Vorstand wird offen und klar gestaltet. Arbeitsteilung darf nicht zu Lasten der Transparenz und einer fundierten Meinungsbildung gehen.	R	<i>Kommunikation (stiftungsintern)</i>
3.65	Die Kommunikation mit anderen Organen erfolgt strukturiert und offen, um effiziente und transparente Abläufe zu sichern.	R	
3.66	Gegenüber dem Stiftungsprüfer muss der Vorstand die Bücher und Schriften vollständig offenlegen und hat alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die der Stiftungsprüfer für eine sorgfältige Prüfung als notwendig ansieht. Verlangt der Stiftungsprüfer Bucheinsicht oder übt er sein Fragerecht im Hinblick auf Tochterunternehmen der Stiftung aus, hat der Vorstand angemessen, allenfalls durch den Erlass von Weisungen an die Tochter, mitzuwirken. ³⁰	L	
3.67	Da rechtsgeschäftliche Erklärungen Dritter, die gegenüber nur einem Vorstandsmitglied ³¹ abgegeben werden, der Stiftung zugerechnet werden, soll jedes Mitglied sein allfälliges Ressort überschreitende oder für die Stiftung bedeutsame eingegangene Erklärungen möglichst zeitnah zumindest dem Vorstandsvorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied mitteilen.	C	
3.68	Ist ein Aufsichtsrat, ein Beirat oder ein sonstiges Organ eingerichtet, das aufgrund einer eingegangenen Erklärung beigezogen werden muss, so wird der Vorsitzende dieses Organs zeitgleich ebenfalls benachrichtigt.	C	
3.69	Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet. ³²	L	<i>Kommunikation (stiftungsextern)</i>
3.70	Über diese Pflicht hinaus sollten die Vorstandsmitglieder mittels der Stiftungserklärung oder eines Selbstbindungsbeschlusses grundlegend zur Verschwiegenheit nach außen verpflichtet werden.	R	
3.71	Die Kommunikation mit stiftungsexternen Personen - hierzu zählen die Stifterin oder der Stifter und Begünstigte, aber auch Organe von Tochtergesellschaften (sofern sie nicht jeweils auch eine Funktion in der Stiftung haben) - erfolgt strukturiert, auch wenn volle Auskunftspflicht besteht, und wird ausreichend dokumentiert. Die Vorstandsvorsitzende leitet die Kommunikation.	R	

30 § 41 Z 2 PSG iVm § 272 Abs 1 und 2 UGB, ab 1.1.2016 siehe auch §§ 163a und 163b StGB.

31 § 17 Abs 3 letzter Satz PSG.

32 OGH 8.5.2013, 6 Ob 20/13d.

3.72	Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, wird die Stiftung von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. ³³	L	Vertretung
3.73	Selbst wenn die Stiftungserklärung ein Einzelzeichnungsrecht vorsieht, erfolgt die Vertretung der Stiftung bei wesentlichen Geschäften zumindest zu zweit, wobei die Vorsitzende oder ein Stellvertreter mit unterzeichnen.	R	
3.74	Für Alltagsgeschäfte bis zu einem festzulegenden angemessenen Betrag und/oder in einer bestimmten Gattung sollte einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Vollmacht zur alleinigen Vertretung eingeräumt werden. Über ihre Inanspruchnahme wird im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet und erforderlichenfalls nachträglich über die Genehmigung abgestimmt.	R	
3.75	Jedes Vorstandsmitglied haftet der Stiftung für aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden. ³⁴ Es liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das betroffene Mitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Stiftung zu handeln (Business Judgement Rule).	L*	Haftung
3.76	Eine Ressortverteilung entbindet die anderen Vorstandsmitglieder nicht von ihrer Haftung und allgemeinen Aufsichtspflicht.	L*	
3.77	Die Stiftung sollte für eine ausreichende D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) sorgen, die den Vorstand als Gesamtheit deckt. Es wird empfohlen, dass die Stiftung die Kosten hierfür trägt.	R	
3.78	Den Vorstandsmitgliedern gebührt, wenn die Stiftungserklärung nicht Ehrenamtlichkeit vorsieht, eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Ist diese nicht konkret bestimmt, ist das Gericht anzurufen, welches eine mit den Aufgaben und der Lage der Stiftung in Einklang stehende Vergütung festlegt. ³⁵	L*	Vergütung
3.79	Der Stifter sollte eine angemessene Vergütungsregelung bereits in der Stiftungserklärung verankern, damit auf die Beiziehung des Gerichts verzichtet werden kann. Die Vergütung sollte sich an Art, Tätigkeitsfeld und Komplexität der Stiftung, Zeit-, Kommunikations- und Vorbereitungsaufwand, (Mindest-)Anzahl an Sitzungen sowie an den möglichen Risiken orientieren. Ist ein Stundensatz festgesetzt, empfehlen sich ein plausibler Leistungsnachweis und Berichte bei Überschreitung voraussichtlicher Grenzen.	R*	

33 § 17 Abs 3 PSG.

34 § 29 PSG.

35 § 19 PSG.

Der Stiftungsprüfer

4.

Der Stiftungsprüfer ist ein zwingend vorgesehene, unabhängiges Kontrollorgan der Privatstiftung, das die Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Gebarung sicherstellen soll. Seine Aufgaben umfassen die Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung der Stiftung sowie die Anrufung des Gerichts bei Vakanz anderer Organe, Inkompatibilität oder Bedrohungen des Stiftungszwecks.

17 L
8 C
7 R
(32 Regeln)

§§ 20, 21 PSG

§§ 269, 270, 272-275 UGB, § 21 WT-ARL, § 1 A-QSG,
§ 88 WTBG

*Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ Empfehlender bzw informativer Charakter*

4.1	Der Stiftungsprüfer ist als Organ der Stiftung dauerhaft zur Wahrung des Stiftungszwecks eingerichtet. ¹ Hierzu übt er seine Auskunftsrechte, seine Redepflicht und seine gerichtliche Antragslegitimation verantwortlich aus.	L	<i>Funktion</i>
4.2	Der Stiftungsprüfer prüft den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung sowie den Lagebericht der Privatstiftung. ²	L	<i>Aufgaben</i>
4.3	Wird dem Stiftungsprüfer bekannt, dass Funktionsperioden von Mitgliedern anderer Organe abgelaufen oder beendet sind, wirkt er auf eine Neubestellung hin. Wird ihm bekannt, dass Organmitglieder entgegen einer zwingenden Unvereinbarkeit ³ bestellt wurden, wirkt er auf eine Korrektur hin, nötigenfalls durch Ausübung der Redepflicht und Einleitung eines gerichtlichen Abberufungsverfahrens. ⁴	C	
4.4	Befindet der Stiftungsprüfer, dass ansonsten die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährdet wäre, leitet er eine gerichtliche Sonderprüfung ein. ⁵ Erlegt ihm das Gericht hierfür einen Kostenvorschuss auf, so sollte die Stiftung ihm diese Kosten auf erste Anforderung ersetzen.	C	
4.5	Der Stiftungsprüfer steht auch außerhalb der Jahresabschlussprüfungen für Rückfragen anderer Stiftungsorgane zur Verfügung. Potenziell kritische Themen werden gemeinsam unterjährig zum Wohl der Stiftung entschärft.	R	
4.6	Der Stiftungsprüfer wird vom Gericht bestellt; nur dort, wo ein Aufsichtsrat besteht, kommt diesem die Bestellungsbezugnis zu. ⁶	L	<i>Bestellung</i>
4.7	In der Stiftungsurkunde kann die Stifterin ein Recht von Organen oder Dritten vorsehen, dem Gericht einen unverbindlichen Vorschlag für die Bestellung des Stiftungsprüfers zu erstatten. Das Gericht folgt diesen in der Praxis meist, es ist jedoch nicht an sie gebunden.	R	
4.8	Nach erfolgter Bestellung werden die Details der Zusammenarbeit schriftlich durch Abschluss eines Vertrages (Prüfungsauftrag) festgehalten. Sollen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AABs) zur Anwendung kommen, was empfohlen wird, wird deren Geltung ausdrücklich vereinbart.	R*	
4.9	Für die Funktion als Stiftungsprüfer kommen beeidete Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Frage, welche über eine aufrechte Bescheinigung nach dem Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz verfügen. ⁷	L*	<i>Zusammensetzung und Qualifikation</i>
4.10	Begünstigte, Mitglieder eines anderen Stiftungsorgans, Arbeitnehmer der Stiftung oder eines Unternehmens, auf das sie maßgeblichen Einfluss nehmen kann, weiters Personen, die eine solche Stellung in den letzten drei Jahren innehatten sowie Personen, die mit einer ausgeschlossenen Person gemeinsam den Beruf ausüben (Sozietät) oder nahe Angehörige einer ausgeschlossenen Person, dürfen nicht als Stiftungsprüfer bestellt werden. ⁸	L	<i>Unvereinbarkeit</i>

1 OGH 16.4.2009, 6 Ob 239/08b.

2 § 21 Abs 1 PSG.

3 Siehe ÖGK PS Rz 3.17f.

4 KFS/PE 21 5.2.3. (51) und (52).

5 KFS/PE 21 5.2.2. (50).

6 § 20 Abs 1 PSG.

7 § 20 Abs 2 PSG; § 1 Z 1 A-QSG iVm § 21 Abs 1 PSG.

8 § 20 Abs 3 PSG.

4.11	Der Stiftungsprüfer beachtet die berufsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften und bleibt fachlich weisungsfrei. ⁹	L*	<i>Interessenskonflikte</i>
4.12	Der Stiftungsprüfer soll sinngemäß die Befangenheits- sowie Ausschlussgründe des UGB ¹⁰ für den Abschlussprüfer bei Kapitalgesellschaften auch für seine Funktion in der Stiftung wahrnehmen. Er vermeidet zudem jedes Naheverhältnis mit Begünstigten, welches potentiell geeignet ist, zu Interessenskonflikten zu führen. Insbesondere steht er in keinem wirtschaftlichen Auftragsverhältnis oder einer (ständigen) Geschäftsbeziehung zu Begünstigten oder deren Angehörigen.	C*	
4.13	Die bestellungs- bzw vorschlagsberechtigte Stelle bestellt bzw schlägt dem Gericht keine Personen als Stiftungsprüfer vor, welche bei der Buchführung oder Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt haben. ¹¹	L	
4.14	Die Funktionsdauer richtet sich nach dem Bestellungsbeschluss, und dieser nach der Stiftungsurkunde. ¹² Der Stiftungsprüfer bleibt so lange im Amt, bis er abberufen wird, er zurücktritt, oder seine Tätigkeit aus sonstigem Grund endet.	L	<i>Funktionsdauer</i>
4.15	Naht das Ende seiner Funktionsdauer, nimmt der Stiftungsprüfer Kontakt mit der bestellungs- bzw vorschlagsberechtigten Stelle auf, um eine durchgehende Besetzung der Position sicherzustellen.	R	
4.16	Wurde der Stiftungsprüfer auf unbestimmte Zeit bestellt, kann er sein Amt jederzeit niederlegen, soll aber durch eine angemessene Rücktrittsfrist für eine durchgehende Besetzung sorgen. Wurde er auf bestimmte Zeit bestellt, bedarf es eines wichtigen Grundes, den er nicht nur der bestellungsberechtigten Stelle, sondern auch allen anderen Organen der Stiftung bekanntgibt.	R*	
4.17	Der Stiftungsprüfer wendet sinngemäß die Bestimmungen des UGB für Gegenstand und Umfang der Prüfung an. ¹³ Er prüft den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und die Buchführung der Stiftung innerhalb von drei Monaten ab Vorlage.	L	<i>Gegenstand und Umfang der Prüfung</i>
4.18	Der Stiftungsprüfer prüft die Einhaltung des Stiftungszwecks und der Stiftungserklärung. Insbesondere prüft er die Einhaltung der Zuwendungsperre, ¹⁴ ob Zuwendungen im Einklang mit der Stiftungsurkunde getätigt wurden und die Empfänger tatsächlich Begünstigte waren.	L	
4.19	Vom Prüfungsumfang umfasst sind immer auch die Einhaltung der Voraussetzungen des Privatstiftungsgesetzes betreffend Insihgeschäfte, ¹⁵ die Zulässigkeit der Vorstandsvergütung ¹⁶ sowie das stiftungsinterne Interne Kontrollsystem.	L	
4.20	Hat die Stiftung einen Konzernabschluss zu erstellen, prüft der Stiftungsprüfer auch diesen. ¹⁷	L	

9 § 88 WTBG; § 21 WT-ARL.

10 §§ 271, 271a, 271b UGB.

11 § 88 Abs 2 Z 5 WTBG.

12 OGH 19.3.2015, 6 Ob 37/15g.

13 § 21 Abs 1 PSG.

14 § 17 Abs 2 PSG.

15 § 17 Abs 5 PSG.

16 Fachgutachten KFS/PE 21 Rz 20.

17 RIS-Justiz RS0124997.

4.21	Der Stiftungsprüfer prüft die Privatstiftung jedes Jahr. Er kümmert sich um die rechtzeitige Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand und urgiert diesen erforderlichenfalls.	C*	
4.22	Der Stiftungsprüfer beachtet im Rahmen seiner Tätigkeit alle relevanten Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.	C*	
4.23	Der Stiftungsprüfer berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich allen Organen der Privatstiftung. ¹⁸ Sein Prüfungsurteil ergibt zweifelsfrei, ob ein uneingeschränkter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, ob der Bestätigungsvermerk auf Grund von Einwendungen versagt wurde, oder deshalb versagt wurde, weil der Stiftungsprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben. ¹⁹	L*	<i>Prüfbericht</i>
4.24	Der Stiftungsprüfer gestaltet die Kommunikation mit den anderen Organen möglichst offen und klar. Gibt es Sachverhalte, zu denen der Stiftungsprüfer besondere Rückfragen hat, wird er von allen anderen Stiftungsorganen bestmöglich unterstützt.	R	<i>Redepflicht und Kommunikation</i>
4.25	Ergeben sich im Zuge einer Prüfung Umstände, aufgrund derer er seine Redepflicht ²⁰ auszuüben hätte, tritt der Stiftungsprüfer zumindest mit dem Vorstand unverzüglich in Kontakt und legt seine Bedenken offen dar.	C*	
4.26	Sollten die Voraussetzungen zur Einleitung einer Sonderprüfung gegeben sein, ist der Stiftungsprüfer verpflichtet, die Anordnung einer solchen zu beantragen. ²¹	L	<i>Sonderprüfung</i>
4.27	Vor Einleitung einer Sonderprüfung unterzieht der Stiftungsprüfer jedoch alle Fakten einer gründlichen Überprüfung. Er versichert sich, dass die Voraussetzungen vorliegen, und dass der Stiftungszweck nicht durch eine gelindere Maßnahme ebensogut geschützt werden kann.	C	
4.28	Der Stiftungsprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung seiner Organfunktion verpflichtet. Er haftet der Stiftung und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt wurde, auch diesem, für eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung. ²² Vereinbarungen mit der Stiftung, die eine Haftung des Stiftungsprüfers einschränken oder ausschließen, sind nichtig.	L*	<i>Haftung</i>
4.29	Der Stiftungsprüfer kümmert sich um eine durchgehende Aufrechterhaltung und ausreichende Deckung seiner beruflichen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. ²³	L	
4.30	Der Stiftungsprüfer hat Anspruch auf angemessene Entlohnung sowie Ersatz seiner notwendigen Barauslagen. Wird keine Vereinbarung getroffen, bestimmt das Gericht die Entlohnung. ²⁴	L	<i>Vergütung</i>
4.31	Der Stiftungsprüfer soll eine angemessene Vergütungsregelung für seine Tätigkeit bereits mit dem Prüfungsauftrag abschließen (siehe ÖGK PS Rz 4.8). Die Vergütungsregelung sollte eine Schätzung des Zeit- und Kostenaufwands beinhalten.	C*	

18 § 21 Abs 2 PSG iVm § 273 Abs 1 UGB.

19 § 274 UGB.

20 § 21 Abs 3 PSG iVm § 273 UGB.

21 § 31 PSG; OGH 16.5.2001, 6 Ob 85/01w; RIS-Justiz RS0117218 (T2).

22 § 21 Abs 2 PSG iVm § 275 UGB.

23 § 11 WTBG.

24 § 20 Abs 4 PSG iVm § 270 Abs 5 UGB; OLG Wien 13.3.2012, 28 R 229/11v.

- 4.32 Kommt keine Einigung zustande, sollte das Gericht von Stiftung und Stif- R*
tungsprüfer einvernehmlich beigezogen werden.

Der Stiftungsbeirat (optional)

5.

Der Beirat ist ein optionales Organ. Er wird nur eingerichtet, wenn die Stifterin bzw der Stifter ihn in der Stiftungsurkunde vorsieht. In der Praxis ist bei der Mehrzahl der Privatstiftungen ein Beirat installiert. Der Beirat hat die zentrale Aufgabe, die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen. Je nach Ausgestaltung und Kompetenzen kann ein Beirat bloß als Stelle zur Feststellung der Begünstigten, als Organ zur Wahrung des Stiftungszwecks oder als „aufsichtsratsähnlicher“ kontrollierender Beirat eingerichtet sein.

9 L
11 C
26 R
(46 Regeln)

§ 14 Abs 2 PSG

§§ 14, 18, 20-22, 25, 27-29 PSG

*Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ Verbindlicher Charakter
(falls ein Beirat eingerichtet ist)*

5.1	Der Beirat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben nach der Stiftungserklärung wahr. Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Stifters liegen beim Eingriff in Kompetenzen, die gesetzlich einem anderen Organ zugeteilt sind. ¹ Der Beirat übernimmt keine Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse. Ihm darf kein Weisungsrecht über den Vorstand oder den Stiftungsprüfer eingeräumt werden, und er übt ein solches auch nicht faktisch aus.	L	<i>Funktion</i>
5.2	Ein aufsichtsratsähnlicher Beirat überwacht den Vorstand und die Gebahrung der Stiftung. Er wird mit Informationsrechten ausgestattet und regelmäßig mit der Genehmigung des Jahresabschlusses und der Zustimmung zu bestimmten Handlungen des Vorstands betraut, sowie mit Bestellungs- und/oder Abberufungsrechten ausgestattet. Es wird empfohlen, einen aufsichtsratsähnlichen Beirat dann einzurichten, wenn kein Aufsichtsrat zu bestellen ist.	R	<i>Aufsichtsratsähnlicher Beirat</i>
5.3	Der Beirat unterstützt den Stiftungsvorstand im Rahmen seiner Befugnisse. Er achtet dabei stets auf die Wahrung des Gesetzes und des Stiftungszwecks, selbst dann, wenn er bloß eingeschränkte Aufgaben hat. ² Er nimmt seine Aufgaben verantwortungsvoll wahr und achtet auf einen offenen Rahmen für Diskussionen.	R	<i>Aufgaben</i>
5.4	Obliegen dem Beirat Beratungs- und/oder Kontrollaufgaben, werden diese mit dem Ziel erfüllt, den nachhaltigen Erfolg der Stiftung sicherzustellen. Frage-, Auskunfts- und Einsichtsrechte werden schonend unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten ausgeübt.	R	
5.5	Soll ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte eingerichtet werden, die der Mitwirkung des Beirats bedürfen, werden nach der Größe der Stiftung passende Betragsgrenzen festgelegt. Es wird darauf geachtet, dass der Beirat bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden wird, nicht jedoch bei alltäglichen Geschäften. Soll der Beirat in Geschäfte von Tochtergesellschaften eingebunden werden, beschränkt sich die Mitwirkung auf wesentliche und konzernrelevante Geschäfte.	C	
5.6	Der Beirat kann aus einer Person allein bestehen. Um einen fachlichen Meinungsaustausch zu ermöglichen, wird eine Mindestanzahl von zwei Mitgliedern und, sofern im Einzelfall nicht besondere Gründe für eine höhere Anzahl sprechen, eine Höchstanzahl von elf Mitgliedern empfohlen.	R	<i>Zusammensetzung</i>
5.7	Ein Beiratsmitglied gehört nicht gleichzeitig auch dem Stiftungsprüfer ³ an.	L	<i>Unvereinbarkeit</i>
5.8	Ein Beiratsmitglied gehört weiters nicht gleichzeitig auch dem Vorstand an, und zwar auch dann nicht, wenn der Beirat bloß beratende Funktion hat.	C	
5.9	Begünstigte dürfen dem Beirat angehören, ⁴ ebenso deren Angehörige und Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Beirat beauftragt wurden.	L	<i>Begünstigte im Beirat</i>

1 §§ 17 Abs 1, 18, 21, 22, 25 PSG.

2 Etwa, wenn ihm nur die Aufgabe zugewiesen wurde, die Begünstigten festzustellen und der Beirat deshalb keinen Organcharakter hat.

3 Für den Stiftungsprüfer ergibt sich dies schon aus § 20 Abs 3 PSG (L-Regel).

5.10	Die bestellungsberechtigte Stelle achtet darauf, unnötige Interessenskonflikte im Beirat zu vermeiden. Mitglieder, die als unabhängig bestellt wurden (also keine Begünstigten sind oder diese vertreten), sollen nicht durch Rollenkonflikte belastet werden. Als potenziell kritisch werden wesentliche geschäftliche Verbindungen, Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Konstellationen, familiäre Beziehungen sowie enge Freundschaften, aber auch Feindschaften, eingestuft.	R	<i>Interessenskonflikte</i>
5.11	Mögliche Interessenskonflikte werden unaufgefordert sowohl dem Gesamtbeirat als auch der bestellungsberechtigten Stelle unter Offenlegung des relevanten Sachverhalts berichtet.	C	
5.12	Jedes Beiratsmitglied muss die Befähigung haben, seine Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen. Die erforderliche Befähigung ergibt sich aus der Stiftungserklärung und/oder aus den Aufgabenstellungen, die dem Beirat zugewiesen sind.	C	<i>Befähigung</i>
5.13	Alle Mitglieder sollen über grundlegendes juristisches und wirtschaftliches Wissen verfügen und sich gemäß den Anforderungen ihrer Funktion laufend fortbilden. Entsprechende Ausbildungen oder Praxiserfahrung sind wünschenswert.	R	
5.14	Auch bei begünstigten- und stifterfamiliennahen Beiräten, deren Aufgabe vorwiegend darin besteht, eine Kommunikationsschnittstelle zur Stiftung zu bilden, sind Fachkenntnisse vorteilhaft; insgesamt kann ihnen aber weniger Gewicht beigemessen werden, sofern die Tätigkeit im Organ dies erlaubt.	R	
5.15	Jedes Beiratsmitglied soll den Stiftungsagenden die gebotene Zeit und Aufmerksamkeit widmen können. Daher werden alle seine anderen Funktionen, auch wenn sie kein direktes Konkurrenzverhältnis zur Stiftung begründen, in Vorständen, Organen der Geschäftsführung, der Aufsicht oder der Beratung von anderen Unternehmen oder Körperschaften der bestellungsberechtigten Stelle offengelegt.	R	<i>Persönliche Kapazität</i>
5.16	Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, sollten Beiratsmitglieder auf zumindest drei Jahre bestellt werden. Empfohlen wird eine vierjährige Funktionsdauer.	R*	<i>Funktionsdauer</i>
5.17	Besteht der Beirat aus mindestens drei Mitgliedern, so wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und wenigstens eine Stellvertreterin. ⁵	L	<i>Vorsitz</i>
5.18	Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, wird die Funktion des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt.	R	
5.19	Der Beiratsvorsitzende ist die Kommunikationsschnittstelle zum Vorstand und erste Ansprechstelle für alle den Beirat betreffenden Aufgaben.	R	

⁴ ErlRV zu § 15 Abs 2 (1132 BlgNR XVIII GP).

⁵ § 28 Z 1 PSG.

5.20	Der Beirat erfüllt seine Aufgaben vorwiegend im Rahmen von Sitzungen. Der Beirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Sofern es in der Stiftungsurkunde nicht anders bestimmt wurde, findet mindestens einmal im Jahr eine Beiratssitzung statt. Hält der Vorstand erweiterte Sitzungen ab, sollte der Beirat an ihnen ebenfalls teilnehmen.	R	<i>Sitzungen & Willensbildung</i>
5.21	Der oder die Vorsitzende oder die sonst einberufungsberechtigte Stelle beruft die Beiratssitzungen rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung und der beabsichtigten Beschlusspunkte ein. Grundsätzlich legt der Einberufende das Datum und die Uhrzeit der Sitzung fest. Präferenzen der Mitglieder sollen dabei tunlichst berücksichtigt werden. Unterlagen für Beiratssitzungen werden gemeinsam mit der Einberufung zur Verfügung gestellt.	R	
5.22	Die Beiratsmitglieder bemühen sich, die Sitzungen persönlich zu besuchen. Stimmrechtsvollmachten sollen, sofern zulässig und in der Stiftungserklärung nichts anderes angeordnet ist, stets für nur eine bestimmte Beiratssitzung erteilt werden. Sie sind rechtzeitig vor der Sitzung nachzuweisen.	R	
5.23	Die Willensbildung im Beirat sollte tunlichst mit breiter Mehrheit erfolgen, idealiter einstimmig. Knappe Entscheidungen, besonders Entscheidungen unter Inanspruchnahme eines Dirimierungsrechts, sollen besonders sorgfältig dokumentiert werden.	R	
5.24	Soll im Beirat über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds entschieden werden, und liegt kein wichtiger Abberufungsgrund vor, darf Begünstigten bei dieser Entscheidung insgesamt nicht die Mehrheit der Stimmen zustehen. ⁶ Dieser Bestimmung kann durch Stimmverbote gefolgt werden, wenn der Beirat nicht von vornherein mit einer ausreichenden Anzahl von unabhängigen Mitgliedern besetzt wurde.	L	
5.25	Bei einer geraden Zahl an Stimmen steht, sofern nichts anderes in der Stiftungsurkunde bestimmt wurde, dem oder der Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu. ⁷	L	<i>Stimmgewichtungen</i>
5.26	Empfehlenswert sind eine kopfweise Stimmgewichtung und eine ungerade Zahl an Beiratsmitgliedern. Abweichende Regeln, wie stimmrechtslose Mitgliedschaften oder stärker gewichtete Stimmen sind zulässig, sollten aber nur mit Bedacht eingesetzt werden.	R	
5.27	Soweit besondere Fachkenntnisse für eine fundierte Entscheidungsfindung erforderlich sind, über welche die Mitglieder des Beirats nicht verfügen, werden fachlich geeignete externe Berater beigezogen.	C	
5.28	Falls nach der Stiftungserklärung der Beirat zur Mitwirkung bei Ausschüttungsentscheidungen zuständig ist, so soll, sofern die Stiftungserklärung keine Vorgaben enthält, ein allgemeines Prozedere implementiert werden. Dabei erfolgt eine möglichst enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand.	R	<i>Ausschüttungen</i>
5.29	Beiratssitzungen sowie Entscheidungsfindungsprozesse in (informellen) Besprechungen und abgesonderten Beschlüssen sollen dokumentiert werden. Die Dokumentation wird so aufbewahrt, dass sie bei Bedarf zeitnah auffindbar ist.	R	<i>Dokumentation</i>

⁶ §§ 14 Abs 4 iVm 27 Abs 2 Z 1 bis 3 PSG.

⁷ § 28 PSG.

5.30	Die Protokolle der Sitzungen geben, auch wenn die Stiftungserklärung hierüber keine gesonderte Anordnung trifft, jedenfalls die Tagesordnung, die geladenen bzw stimmberechtigten Personen, deren Stimmberechtigung (Stimmrechtsvollmachten), den Verlauf der Sitzung und die beschlusswesentlichen Entscheidungsfaktoren wieder. Es wird auf eine präzise Resümee-Protokollierung geachtet. Von bloßen Beschlussprotokollen wird Abstand genommen, wenn diese nicht zusätzlich zum Protokoll gesondert zum Zweck einer firmenbücherlichen Durchführung erstellt werden. Sofern in der Stiftungserklärung nicht anders bestimmt, unterfertigen der oder die jeweilige Vorsitzende der Sitzung und der oder die Protokollführende das Protokoll zum Nachweis der Richtigkeit.	R	<i>Sitzungsprotokolle</i>
5.31	Dokumente, welche für (wesentliche) Beschlüsse Relevanz haben, werden in den Protokollanhang aufgenommen oder so bestimmt bezeichnet, dass sie auch bei einem Wechsel im Beirat auffindbar sind.	R	
5.32	Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats, wenn ein solcher eingerichtet ist. Auch ein aufsichtsratsähnlicher Beirat kann die Aufsichtsratsgenehmigung nicht substituieren und die Stiftung bei Rechtsgeschäften nicht vertreten. ⁸ Gibt es keinen Aufsichtsrat, ist die Genehmigung aller anderen Vorstandsmitglieder und des Gerichts erforderlich. ⁹	L	<i>Genehmigungspflichtige Geschäfte</i>
5.33	Einem Vorstandsmitglied, das ein Rechtsgeschäft mit der Stiftung abschließen will, wird empfohlen, den Beirat zu konsultieren. Der Beirat sollte, falls er das Geschäft befürwortet, auf Wunsch des Betroffenen gegenüber dem Gericht eine positive Stellungnahme abgeben.	R	
5.34	Geschäfte zwischen Beiratsmitgliedern und der Stiftung bedürfen zwar nicht der Genehmigung der anderen Beiratsmitglieder, des Aufsichtsrats oder des Gerichts, bei ihrem Abschluss achtet der Vorstand jedoch darauf, dass die Vorteile für die Stiftung aus dem Geschäft die Risiken aus (auch erst künftigen) allfälligen Interessenskonflikten deutlich überwiegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit Unternehmungen, an denen die Stiftung wesentlich beteiligt ist.	C	
5.35	Der Beirat soll sich, sofern die Kompetenz hierfür nach der Stiftungsurkunde nicht einer anderen Stelle zugewiesen ist, eine eigene Geschäftsordnung geben, welche (zumindest) die wichtigsten Tätigkeiten und Zuständigkeiten individuell regelt. Die Geschäftsordnung wird regelmäßig überprüft und bei geänderten Verhältnissen angepasst.	R	<i>Geschäftsordnung</i>
5.36	Der Beirat kann, sofern dies in der Stiftungserklärung nicht ausgeschlossen wurde, Ausschüsse bilden oder einzelnen Mitgliedern die Befugnis einräumen, bestimmte Agenden eigenverantwortlich vorzunehmen.	R	<i>Ausschüsse & Ressorts</i>
5.37	Es wird stets darauf geachtet, dass strategisch bedeutsame Entscheidungen in der Kompetenz des Gesamtbeirats bleiben.	C	

8 §§ 20 Abs 1, 25 Abs 3 PSG.

9 § 17 Abs 5 PSG.

5.38	Die Kommunikation im Beirat wird offen und klar gestaltet. Etwaige Ressorts, Ausschüsse bzw faktische Arbeitsteilung gehen nicht zu Lasten der Transparenz.	C	<i>Kommunikation (stiftungsintern)</i>
5.39	Die Kommunikation mit anderen Organen erfolgt strukturiert und offen, um effiziente und transparente Abläufe zu sichern und den anderen Organen ihre Aufgaben zu erleichtern.	C	
5.40	Auch wenn der Beirat nicht der primäre Ansprechpartner des Stiftungsprüfers ist, werden ihm die Sitzungsprotokolle offengelegt und auf sein Verlangen wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte erteilt. Bei Zweifeln über Umfang und Inhalt der Auskünfte hält der Beirat mit dem Vorstand Rücksprache.	C	
5.41	Die Mitglieder des Beirats sollten sich als zur Wahrung der Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet erachten. Sieht die Stiftungserklärung keine Verschwiegenheitspflicht vor, so sollte der Beirat einen geeigneten Selbstbindungsbeschluss fassen.	C	<i>Kommunikation (stiftungsextern)</i>
5.42	Die Kommunikation mit stiftungsexternen Personen obliegt in erster Linie dem Vorstand. Werden Abweichungen hiervon gewünscht, sollten bestimmte Vorgaben beschlossen oder in der Geschäftsordnung des Beirats verankert und mit dem Vorstand abgestimmt werden.	R	
5.43	Jedes Beiratsmitglied haftet der Stiftung gegenüber für aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden. ¹⁰ Es liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das betroffene Mitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Stiftung zu handeln (Business Judgement Rule).	L	<i>Haftung</i>
5.44	Die Stiftung sollte für eine ausreichende D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) sorgen, die den Beirat als Gesamtheit deckt. Es wird empfohlen, dass die Stiftung die Kosten hierfür trägt.	R	
5.45	Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt mangels einer konkreten anderslautenden Regelung in der Stiftungserklärung unentgeltlich.	L*	<i>Vergütung</i>
5.46	Soll die Arbeit im Beirat vergütet werden, was empfohlen wird, so ist eine entsprechende Regelung in der Stiftungserklärung zu treffen.	R	

¹⁰ § 29 PSG.

Der Aufsichtsrat

6.

In einer Privatstiftung ist ein Aufsichtsrat zwingend einzurichten, sobald die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung direkt oder indirekt (über beherrschte Unternehmen) 300 übersteigt. In der Praxis kommt er sehr selten vor. Das nachfolgende Kapitel beschränkt sich daher auf das Allerwesentlichste. Es wird, wenn ein Aufsichtsrat einzurichten ist, empfohlen, präzise individuelle Regelungen in der Stiftungserklärung und in der Geschäftsordnung zu treffen. Mangels solcher Regelungen wird dem Aufsichtsrat empfohlen, sich am Kapitel des ÖGK PS über den Beirat sinngemäß und nach Maßgabe des gesetzlichen Rahmens zu orientieren.

17 L
0 C
3 R
(20 Regeln)

§§ 22 - 26 PSG

§§ 20, 27 PSG, § 95 AktG, § 110 ArbVG

*Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ Verbindlicher Charakter
(falls ein Aufsichtsrat eingerichtet ist)*

6.1	Der Aufsichtsrat ist ein Organ zur Wahrung des Stiftungszwecks. Er ist einzurichten, sobald die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung 300 übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Stiftung inländische Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften einheitlich leitet oder unmittelbar beherrscht, deren Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerzahl im Durchschnitt 300 übersteigt; eine Ausnahme hiervon gibt es, wenn die Tätigkeit der Stiftung sich nur auf die Verwaltung der Unternehmensanteile beschränkt. ¹	L	<i>Funktion</i>
6.2	Ein Aufsichtsrat darf bei allen anderen Stiftungen als optionales Organ freiwillig eingerichtet werden. Auf einen solchen fakultativen Aufsichtsrat sind alle zwingenden Bestimmungen des PSG über den Aufsichtsrat anzuwenden.	L*	
6.3	Wenn die Einrichtung eines Aufsichtsrats nicht gesetzlich zwingend vorgesehen ist, und wenn es Größe und Art der Stiftung nicht erfordern, wird empfohlen, einen aufsichtsratsähnlichen Beirat statt eines Aufsichtsrats zur Kontrolle und Unterstützung des Vorstands einzurichten.	R	
6.4	Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und Gebarung der Privatstiftung. ² Er vertritt die Privatstiftung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern, ³ er bestellt den Stiftungsprüfer ⁴ und er wirkt bei zustimmungspflichtigen Geschäften mit. Diese Kompetenzen des Aufsichtsrats sind nicht beschränkbar. ⁵	L	<i>Aufgaben</i>
6.5	Folgende Geschäfte darf die Privatstiftung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben; 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört; 3. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; 4. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; sowie 5. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.⁶ 	L	<i>Zustimmungspflichtige Geschäfte</i>
6.6	Sofern die Stiftungserklärung keine bestimmte Betragsgrenze für zustimmungspflichtige Geschäfte festsetzt, muss der Aufsichtsrat dies mit Beschluss tun. ⁷	L*	
6.7	Das Aufgabengebiet eines „Konzern-Aufsichtsrats“ ⁸ bei der Stiftung ist auf Angelegenheiten der einheitlichen Leitung oder unmittelbaren Beherrschung inländischer Kapitalgesellschaften bzw Genossenschaften beschränkt. ⁹	L	<i>Konzernleitung</i>

1 § 22 Abs 1 PSG.

2 § 25 Abs 1 PSG.

3 § 25 Abs 3 PSG.

4 § 20 Abs 1 PSG.

5 RIS-Justiz RS0123561.

6 § 25 Abs 1 PSG; § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4 bis 6 AktG.

7 Analogie aus § 95 Abs 5 letzter Satz AktG.

8 Bestellt nach § 22 Abs 1 Z 2 PSG: mehr als 300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den beherrschten Gesellschaften bzw Genossenschaften.

9 § 25 Abs 2 PSG.

6.8	Da der Privatstiftung die straffe Konzernleitung verboten ist, sollte – falls sie erwünscht wird – erwogen werden, eine Holding-Gesellschaft unter der Stiftung einzurichten.	R	
6.9	Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung samt ihrer Beziehung zu den Konzernunternehmen verlangen. Der Aufsichtsrat kann Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaften nehmen und diese selbst prüfen oder durch einen beigezogenen Sachverständigen einer Prüfung unterziehen. ¹⁰	L	<i>Auskunfts- und Einsichtsrecht</i>
6.10	Der erste Aufsichtsrat (vor Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch) wird vom Stifter bestellt; alle nachfolgenden Bestellungen erfolgen zwingend durch das Gericht. ¹¹	L	<i>Bestellung</i>
6.11	Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die alle natürliche Personen sind. ¹²	L	<i>Zusammensetzung</i>
6.12	Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist das Prinzip der Arbeitnehmermitbestimmung zu beachten. Für die Stiftung werden die für die GmbH verfassten Regeln des Arbeitsverfassungsgesetzes angewandt. Für jedes nach der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglied wird eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Arbeitnehmerschaft in den Aufsichtsrat entsandt. ¹³	L	
6.13	Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Angehörige dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören oder das Amt des Stiftungsprüfers ausüben. ¹⁴	L	<i>Unvereinbarkeit</i>
6.14	Begünstigte und deren Angehörige, sowie Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Aufsichtsrat beauftragt wurden, dürfen nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen. ¹⁵	L	
6.15	Jedes Aufsichtsratsmitglied darf höchstens in zehn Stiftungen eine Funktion im Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ (aufsichtsratsähnlicher Beirat) ausüben. ¹⁶	L	<i>Höchstzahl an Funktionen</i>
6.16	Den Aufsichtsratsmitgliedern ist, wenn die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, eine Vergütung für ihre Tätigkeit zu gewähren, welche mit den Aufgaben und der Lage der Stiftung in Einklang steht. Hierfür kann das Gericht angerufen werden. ¹⁷ Mitglieder aus der Arbeitnehmerschaft üben ihr Amt stets ehrenamtlich aus. ¹⁸	L	<i>Vergütung</i>
6.17	Jedes einzelne vergütungsberechtigte Organmitglied ist zur Antragstellung über die gerichtliche Bestimmung der Aufsichtsratsvergütung befugt. Es wird empfohlen, die Anrufung des Gerichts im Innenverhältnis vorher abzustimmen.	R	
6.18	Das Gericht beruft den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit als Organ ab, wenn die Stiftung nicht mehr aufsichtsratspflichtig ist. ¹⁹	L	<i>Abberufung</i>

10 § 25 Abs 1 PSG; § 95 Abs 2 und 3 AktG.

11 § 24 Abs 1 PSG.

12 § 23 Abs 1 PSG.

13 § 22 Abs 4 PSG; § 110 ArbVG.

14 § 23 Abs 2 PSG, erster Satz.

15 § 23 Abs 2 PSG, zweiter Satz.

16 § 23 Abs 3 PSG.

17 § 26 PSG.

18 § 110 Abs 3 ArbVG.

19 § 24 Abs 2 PSG.

- | | | | |
|------|--|---|------------------|
| 6.19 | Das Gericht beruft den Aufsichtsrat oder einzelne seiner Mitglieder von Amts wegen oder auf Antrag aus wichtigem Grund vorzeitig ab. ²⁰ | L | |
| 6.20 | Ein Aufsichtsratsmitglied kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen auch ohne wichtigen Grund sein Amt zurücklegen. Der Rücktritt erfolgt schriftlich und ist an die Stiftung und das Gericht zu richten. ²¹ | L | <i>Rücktritt</i> |

20 § 27 Abs 2 PSG.

21 § 24 Abs 3 PSG.

Die Verwaltung und Veranlagung des Stiftungsvermögens ist zentrale Aufgabe des Vorstands. Um ein nachhaltiges Veranlagungsergebnis zu erzielen, ist neben einem angemessenen internen Kontrollsystem ein harmonisches Zusammenwirken mit der Stifterin oder dem Stifter (Wille laut Stiftungserklärung), dem Stiftungsprüfer und den allenfalls eingerichteten weiteren Organen der Stiftung wünschenswert. Die Anlagestrategie muss den Stiftungszweck widerspiegeln; Compliance, Liquiditätsplanung und Gläubigerschutz spielen wichtige Rollen.

8 L
4 C
14 R
(26 Regeln)

§§ 1, 17 PSG

§ 58f WAG, §§ 2, 40ff BWG, § 153a StGB

Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ *Verbindlicher Charakter*

7.1	Das rechtliche Gesamtkonzept der Stiftung sollte mit ihrer Veranlagungs-, Ausschüttungs- und Steuerpolitik harmonieren. Neben den aus dem Stiftungszweck ableitbaren Prinzipien sollte die Stifterin klare Grundsätze zur Vermögensverwaltung vorgeben. Steuerliche Aspekte werden dabei angemessen berücksichtigt, sollen aber nicht allein ausschlaggebend sein.	R	<i>Vorgaben & Grundsätze</i>
7.2	Die Grundsätze zur Vermögensverwaltung finden sich in der Stiftungserklärung in allgemeiner Form und aus einer an den Zeithorizont der Stiftung angepassten Perspektive. Will die Stifterin sich einen laufenden verbindlichen Einfluss auf Veranlagungsentscheidungen sichern, behält sie sich entsprechende Zustimmungs- oder Vetorechte in der Stiftungsurkunde vor, oder sie übernimmt eine Organfunktion. Will die Stifterin laufend unverbindliche Empfehlungen abgeben (Letter of Wishes, Stifterbrief), behält sie sich eine entsprechende Möglichkeit ebenfalls in der Stiftungsurkunde vor.	R*	
7.3	Allenfalls stiftungsurkundlich vorbehaltenen Mitwirkungsrechte der Stifterin oder anderer Stellen bei Entscheidungen des Vorstands zur Vermögensverwaltung belassen den Vorstand weisungsfrei. Sie sind so ausgestaltet, dass sie zu einer Stärkung des Vorstands bei der Entscheidungsfindung führen, und ihn nicht in seiner Kompetenz unverhältnismäßig einschränken. ¹	L	
7.4	Eine Privatstiftung darf keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht. ² Die Verwaltung des eigenen Vermögens gilt nicht als gewerbliche Vermögensverwaltung. Geht die Tätigkeit über die reine Vermögensverwaltung hinaus, ist sie als gewerbenahe Tätigkeit auf eine Tochtergesellschaft oder einen Dritten auszulagern.	L	<i>Verbot gewerblicher Tätigkeit</i>
7.5	Die Befriedigung der Gläubiger der Stiftung hat Vorrang vor Ausschüttungen an Begünstigte. ³	L	<i>Planung & Budgets</i>
7.6	Feste Verbindlichkeiten der Stiftung, ob gegenüber dritten Gläubigern oder Begünstigten, sind durch sichere (kapitalmarktneutrale) Erträge zu unterlegen. In der Regel sollen laufend Erträge generiert werden, welche eine kontinuierliche Erfüllung des Stiftungszwecks auf möglichst hohem Niveau ebenso ermöglichen, wie eine professionelle Führung der Stiftung. Es sollte in erster Linie keine Ertragsmaximierung eingeplant werden, sondern eine Ertragsverstetigung.	C*	
7.7	Um unzulässige „Selbstzweck-Stiftungen“ hintanzuhalten, müssen in absehbarer Zeit Ausschüttungen oder sonstige Leistungen an die Begünstigten erfolgen. Die Regeln zur Veranlagung sollen dies ermöglichen und dem Vorstand eine entsprechende Liquiditätsreserve geben. Eine Pflicht des Vorstands zur Bildung einer gebundenen Rücklage (zB Wertsicherungsklausel für das Stiftungsvermögen) stellt einen sachlichen Grund dar, um über einen längeren Zeitraum hindurch keine Ausschüttungen vorzunehmen. Sofern nicht ausgeschlossen, können Rücklagen auch zur Finanzierung größerer Ausgaben oder zur Verfolgung bestimmter Zwecke gebildet werden.	R*	
7.8	Es wird dem Vorstand empfohlen, zumindest ein Jahr im Voraus einen Budgetplan zu erstellen und einer Beschlussfassung zu unterziehen. Der Budgetplan sollte mit allenfalls eingerichteten beratenden bzw kontrollierenden Organen sowie mit den externen Dienstleistern akkordiert werden.	R	

¹ OGH 8.5.2013, 6 Ob 42/13i.

² § 1 Abs 2 Z 2 PSG.

³ § 17 Abs 2 Satz 2 PSG.

7.9	Der Vorstand soll im Einklang mit der Stiftungserklärung und allfälligen weiteren Vorgaben ein detailliertes Anlage- und Risikoprofil für die Stiftung ausarbeiten. Dieses Profil wird regelmäßig einer Überprüfung unterzogen. Gegebenenfalls werden hierbei auch die weiteren Organe der Stiftung und externe Dienstleister einbezogen.	R*	Risikoprofil
7.10	Die Einstufung der Privatstiftung als professioneller Kunde im Sinne des Wertpapieraufsichtsrechts ⁴ wird wegen der damit einhergehenden höheren Risikoaffinität nur vorgenommen, wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder über ausreichende Erfahrung verfügen.	C	
7.11	Veranlagungen in potenziell hochriskante Geschäfte werden nur unter Berücksichtigung angemessener Diversifikationskriterien getätigt. Auch Währungsrisiken sollten mit Diversifikation abgesichert werden.	R	
7.12	Drängt der lebende Stifter oder ein Begünstigter auf eine risikoreichere Veranlagungsstrategie, als sie die Stiftungserklärung zulässt, bleibt der Vorstand (bis zu einer Änderung) verpflichtet, die Stiftungserklärung einzuhalten. Diese Regel darf nicht umgangen werden, etwa durch Darlehens- oder Sicherungsgeschäfte.	L*	
7.13	Vermögensverwaltung und Anlagestrategie fallen in die alleinige Verantwortung des Stiftungsvorstands und sind nicht gänzlich delegierbar. Nur die konkrete Umsetzung der Maßnahmen zur Vermögensverwaltung darf extern ausgelagert werden.	L*	Externe Dienstleister
7.14	Sollen externe Dienstleister zur Vermögensverwaltung hinzugezogen werden, berücksichtigt der Vorstand allfällige Wünsche des Stifters und der Begünstigten und holt vorab zumindest drei verschiedene Angebote ein. Idealerweise führt der Vorstand hierzu eine Ausschreibung durch. Er begründet und dokumentiert die getroffene Entscheidung sorgfältig.	C*	
7.15	Auf Grundlage des Stiftungszwecks, der Stiftungserklärung und allfälliger Stifterwünsche, des Risikoprofils, des Budgets und unter Einbindung eines allenfalls eingerichteten beratenden Organs gibt der Vorstand dem externen Dienstleister hinreichend bestimmte Veranlagungsrichtlinien vor, deren Einhaltung vertraglich sichergestellt werden soll.	R*	
7.16	Besonders bei der Verwaltung von großen Vermögen sollte überlegt werden, eine Plattform zur Veranlagung („Veranlagungsbeirat“ oder ähnlich) einzurichten. Diese kann mit Mitgliedern des Vorstands, des Beirats, mit externen Dienstleistern, der Stifterin und/oder Begünstigten sowie mit Beratern besetzt werden. Sie hat, wenn sie nicht stiftungsurkundlich eingerichtet ist, keinen Organcharakter. Ihre Mitglieder sollen sich untereinander bei Fragen der Veranlagung stets zeitnah abstimmen und den Vorstand beraten.	R*	
7.17	Der Vorstand überprüft die von ihm verfolgte Vermögens- und Veranlagungsplanung sowie seine Zieldefinitionen regelmäßig selbst kritisch. Von externen Dienstleistern lässt er sich regelmäßig und vollständig über die Ergebnisse der Veranlagung berichten. Gebieten die Umstände eine Erfolgskontrolle durch unabhängige dritte Einrichtungen, sorgt der Vorstand für ein entsprechendes Benchmarking und eine Zielüberprüfung.	R	Erfolgskontrolle & Evaluierung

⁴ § 58f WAG.

7.18	Auch wenn die Stiftungserklärung dies nicht verpflichtend vorsieht, berichtet der Vorstand einem allenfalls eingerichteten beratenden Organ sowie auch den Begünstigten der Stiftung über Veranlagungsstrategie und -ergebnisse. Mit einem beratenden Organ wird immer eine offene Kommunikation über die Vermögensverwaltung gepflegt und insbesondere bei Verlust eines vom Vorstand vorab in seiner Geschäftsordnung ⁵ zu definierenden Prozentsatzes des Stiftungsvermögens oder bei Nichterreichen von wesentlichen Renditezielen umgehend berichtet.	R	
7.19	Der Vorstand evaluiert die für die Stiftung, aber auch für die Stifterin und die Begünstigten, maßgeblichen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen regelmäßig. Sollten Änderungen angezeigt sein, zieht er erforderlichenfalls rechtzeitig professionellen Rat hinzu.	R	
7.20	Zur Haftung des Vorstands und zur Business Judgement Rule siehe Rz 3.75 des ÖGK PS. Eine D&O-Versicherung schützt regelmäßig nicht vor der Inanspruchnahme wegen fehlerhafter Investitionsentscheidungen. Schon zur Haftungsvermeidung dokumentiert der Vorstand seine Veranlagungsentscheidungen daher sorgfältig.	R	<i>Haftung</i>
7.21	Der Stiftungsvorstand nimmt keinesfalls Provisionen oder sonstige direkte oder indirekte Vermögensvorteile von Dritten in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung an. ⁶ Dies gilt bei der Auswahl der externen Dienstleister ebenso, wie bei einzelnen Veranlagungsentscheidungen.	L	<i>Transparenz und Compliance</i>
7.22	Der Vorstand hat den Kredit- und Finanzinstituten die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bekanntzugeben. Im Fall einer Privatstiftung sind dies etwa Stifter, die sich ein Widerrufs- oder umfassendes Änderungsrecht vorbehalten haben, Begünstigte, die mehr als 25% der Zuwendungen erhalten oder diejenigen, in dessen Interesse die Stiftung errichtet wurde. ⁷	L*	
7.23	Ergeben sich Zweifel über die Herkunft der in der Stiftung zu verwal tenden Mittel, trifft der Vorstand aus eigenem und unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.	L*	
7.24	Neben den allenfalls bestehenden behördlichen Melde- und Anzeigepflichten benachrichtigt der Vorstand im Verdachtsfall unverzüglich auch den externen Dienstleister und die Bank.	C	
7.25	Ist die Stiftung direkt oder indirekt als „anteilsverwaltende“ Stiftung eingerichtet, soll das Verhältnis zu den Beteiligungsgesellschaften individuell mit wirtschaftlich und personell eindeutiger Sphären-Zuordnung erfolgen. Bei der Ausübung von der Stiftung obliegenden Zustimmungsvorbehalten und Gestaltungsrechten werden im Zweifel die Regeln über Strategie, Budgetierung, Risikoprofil und Beratung in diesem Kapitel sinngemäß angewandt.	R	<i>Beteiligungsgesellschaften</i>
7.26	Veranlagt die Stiftung ihr Vermögen in Immobilien oder in Assetklassen wie Rohstoffen, Kunst und dergleichen, sollte besonders sowohl auf den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand, als auch auf eine ausgewogene Diversifikation geachtet werden. Im Zweifel werden die Regeln über Strategie, Budgetierung, Risikoprofil und Beratung in diesem Kapitel sinngemäß angewandt.	R	<i>Immobilien und Sachwerte</i>

⁵ Siehe ÖGK PS Rz 3.59.

⁶ § 153a StGB.

⁷ §§ 2 Z 75 lit b, 40ff BWG.

Jede Privatstiftung ist zumindest zu Beginn auf externe Beraterinnen und Berater angewiesen, die den Stiftern zur Seite stehen. Ihre Expertise soll zum Gelingen der Stiftung und zur Verwirklichung der strukturellen und steuerlichen Ziele beitragen. Aber nicht nur in der Gründungsphase, sondern insbesondere auch in Krisenzeiten sind versierte Fachleute gefragt, um Probleme zu lösen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Zu den typischen Beratern zählen in der Regel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Notarinnen und Notare, Veranlagungs- sowie Compliance-Expertinnen und -Experten.

1 L
2 C
8 R
(11 Regeln)

§ 9 RAO, § 5a NO, § 82 WTBG

§§ 8a-8f RAO, § 10 RL-BA, §§ 31, 36a NO

Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ *Empfehlender bzw informativer Charakter*

8.1	Die Berater sind sich ihrer Verantwortung bewusst und bleiben durch laufende Fortbildung im Stiftungsrecht und verwandten Materien auf dem neuesten Stand. Sie erfüllen die sie treffenden Warn-, Aufklärungs-, Informations- und Verhütungspflichten sorgfältig und individuell. ¹ Potenzielle Stifter werden umfassend beraten und über die charakteristischen Merkmale einer österreichischen Privatstiftung informiert.	L	Beratung vor/bei Gründung
8.2	Insbesondere erfolgt eine klare Information über den Aspekt des Vermögensopfers und die damit verbundenen, künftig eingeschränkten Einflussmöglichkeiten über das der Stiftung zu widmende Vermögen. In einer Gesamtschau wird die familiäre Situation (beispielsweise zu Pflichtteils- oder Unterhaltsberechtigten) ebenso berücksichtigt wie das Wohl der von der Stiftung zu haltenden Unternehmen, Partikularinteressen der Stifterin sowie die steuerliche Lage der Stifterin und der Begünstigten.	R	
8.3	Der potenzielle Stifter wird über die Regeln des Gläubigerschutzes und der Anfechtung informiert. Soll die Stiftung als Bestandteil einer Asset Protection-Strategie eingesetzt werden, so werden die Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Risiken besonders sorgfältig erwogen.	R	
8.4	Wird gewünscht, dass Stifterrechte wie insbesondere das Änderungs- und Widerrufsrecht vorbehalten werden, so erfolgt diesbezüglich eine gesonderte Aufklärung, die auch eine Information über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht beinhaltet.	R	
8.5	Alternativen zur Stiftung werden geprüft und offen besprochen. Können die Ziele und Wünsche des Stifters anderweitig besser erreicht werden, so wird keine Stiftung errichtet.	C	
8.6	Sollen mehrere Personen gemeinsam stiften, wird vorzugsweise jede von ihren eigenen Beraterinnen betreut, um Interessenskonflikte zu vermeiden und jedem Mitstifter die ihm zustehenden Rechte zu sichern. Ist dies untunlich, erfolgt zumindest eine gemeinsame Beratung unter angemessener Berücksichtigung aller Mitstifter.	R	
8.7	Alle Berater sollten bestmöglich zusammenarbeiten, um die sie treffenden Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ² zu erfüllen, und sie sollten einander unverzüglich und vollständig im Falle eines aufkeimenden Verdachts informieren. Im Innenverhältnis zu ihren Auftraggebern sollten schon im Voraus entsprechende Entbindungen von der Verschwiegenheitspflicht eingeholt werden.	R	Verschwiegenheit und Compliance
8.8	Der jeweilige Auftraggeber sollte Beraterinnen bzw Berater, die keiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten. Steht einer Beraterin oder einem Berater das Recht zu, die Zeugenaussage in Zusammenhang mit einer Aufgabe bei der Stiftung zu verweigern, so werden diese von diesem Recht Gebrauch machen. Ausnahmen sind im Ermessen der Beraterin oder des Beraters unter Abwägung der Interessen des Auftraggebers und der Stiftung zulässig.	R	

¹ § 9 Abs 1 RAO, § 10 RL-BA, §§ 5a und 31 Abs 5 NO;
OGH 28.3.2007, 9 Ob 120/06x; OGH 29.3.2001, 2 Ob 67/01v;
OGH 22.2.2001, 6 Ob 292/00k ua.

² §§ 8a-8f RAO und § 36a Abs 1 Z 3 NO.

- | | | | |
|------|--|---|-----------------------------|
| 8.9 | Um die Gefahr von (künftigen) Interessenskonflikten hintanzustellen, übernimmt kein Berater, der bei der Gründung der Stiftung beratend einschritt, eine Organfunktion im Vorstand der Stiftung, und zwar auch dann, wenn kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt. Gleiches gilt für Mitarbeiter, Mitgesellschafterinnen und diesen wirtschaftlich nahestehende Personen. | C | <i>Organfunktionen</i> |
| 8.10 | Wird bei der Stiftung ein Aufsichtsrat, Beirat oder sonstiges Organ eingerichtet, sollte auch in diesem keine bei der Gründung der Stiftung involvierte Beraterin eine Funktion übernehmen. Ausnahmen aus rücksichtswürdigem Grund sind zulässig. | R | |
| 8.11 | Beharrt eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber trotz entsprechender Warnung darauf, dass der Berater Maßnahmen setzt, welche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Stiftung oder Dritten qualifiziert zum Nachteil gereichen würden, und welche nach einer Interessensabwägung ethisch nicht richtig erscheinen, wird empfohlen, dass der Berater sein Mandat niederlegt bzw aus seiner Funktion ausscheidet. | R | <i>Interessenskonflikte</i> |

Weiterführende Literatur und ausgewählte Judikate

Die angeführten ergänzenden Informationen, Literaturquellen und Judikate sind für die Vertiefung einzelner Themenkomplexe empfehlenswert und den jeweils bezughabenden Randziffern zugeordnet.

Bei der Auswahl der Literatur wurde insbesondere auch Augenmerk auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit der empfohlenen Texte für Nicht-Juristen gelegt. Die klassische juristische Fachliteratur, wie Kommentare und einschlägige Monographien, wird zu Beginn angeführt.

Alle Gesetzestexte können im Internet unter der Adresse <http://ris.bka.gv.at> abgerufen werden. Die parlamentarischen Materialien zum Privatstiftungsgesetz und seinen Novellen sind auf <http://www.parlament.gv.at> abrufbar.

Allgemeine Fachliteratur

Gesetzeskommentare:

Arnold, PSG-Kommentar³, 2013

Doralt/Nowotny/Kalss, PSG-Kommentar, 1995

Kodek/Zollner, Wiener Kommentar zum PSG (derzeit in Vorbereitung, erscheint voraussichtlich Anfang 2016)

Monographien:

Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch Kommentar², 2014

Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten, 2011

Einschlägige Zeitschriften:

Aufsichtsrat Aktuell [Linde Verlag]

GesRZ | Der Gesellschafter [Linde Verlag]

JEV | Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge [nwV]

PSR | Die Privatstiftung [Manz Verlag]

ZfS | Zeitschrift für Stiftungswesen [Verlag Österreich]

1. Die Stifterin, der Stifter	
<i>Vor der Gründung</i>	1.2 <i>Kodek</i> , Gedankensplitter zur corporate governance der Privatstiftung, in Festschrift Johannes Reich-Rohrwig 2014, 108
<i>Beratung</i>	1.4 Dies ist jedoch im individuellen Einzelfall zu beurteilen.
<i>Vermögen</i>	1.15 <i>Zollner</i> , Privatstiftungen und EKEG, ÖBA 2004, 831
<i>Stifterrechte</i>	1.19 <i>Arnold</i> , PSG ³ § 34 Rz 16ff <i>Clavora</i> , Zur Exekution in Stifterrechte, PSR 2012/43
<i>Stiftermehrheit</i>	1.24 <i>Fida/Wrann/Zollner</i> , Privatstiftungsgesetz. Systematische Entscheidungssammlung, § 3 E 56ff 1.26 <i>Arnold</i> , PSG ³ § 3 Rz 54aff <i>Fida/Wrann/Zollner</i> , Privatstiftungsgesetz. Systematische Entscheidungssammlung § 3 E 62ff <i>Kalss/Zollner</i> , Ausübung und Änderung von Stifterrechten bei einer Stiftermehrheit, GesRZ 2006, 227
<i>Auswahl von Vorstand- und Organmitgliedern</i>	1.28 <i>Unterköfler</i> , Der Stiftungsvorstand als „Manager“ - Manager als Stiftungsvorstände?, Jahrbuch Stiftungsrecht 2010, 297 (320ff) 1.30 Aus der Entscheidung OLG Wien 17.3.2014, 28 R 27/14t ergibt sich, dass ohne entsprechende Regelung in der Stiftungsurkunde ein Beiratsmitglied keinerlei Eignung vorweisen muss.
<i>Governance in den Organen</i>	1.36 Swiss Foundation Code 2009, 62 1.39 <i>Gruber</i> , Der Stiftungsvorstand ergänzt sich selbst, Aufsichtsrat aktuell 2013 H 5, 29
<i>Vergütung von Organmitgliedern</i>	1.40 <i>Hochedlinger</i> , Zulässige und unzulässige Regelungen zur Vorstandsvergütung, PSR 2014/2
<i>Konflikte</i>	1.44 <i>Kodek</i> , Schiedsklauseln als Instrument zur Konfliktregelung bei Privatstiftungen, PSR 2013/37 <i>Gasser</i> , Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 2012/33 1.46 OGH 15.12.2014, 6 Ob 137/14m <i>Müller/Melzer</i> , Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91 (94f) 1.48 Nach der Entscheidung OGH 15.10.2012 6 Ob 157/12z „sind kassatorische Klauseln ohne Wirkung, soweit nur der Wahre Wille des Stifters bzw Erblassers festgestellt werden soll, soweit Echtheit und Sinn der Anordnung geklärt werden sollen und soweit damit die Bekämpfung verbotener oder sittenwidriger Anordnung verhindert werden soll.“

<i>Ende der Privatstiftung</i>	1.52	fIOGH 7.2.2014, 01 CG.2011.355 Résumé-Protokoll des Workshops "Aktuelles zum Stiftungsrecht", Zentrum für Stiftungsrecht, GesRZ 2015, 30
2. Die Begünstigten		
<i>Funktion</i>	2.2	<i>Arnold</i> , PSG ³ § 5 Rz 8f
<i>Begünstigten-Rechte</i>	2.16	<i>Kodek</i> , Gedankensplitter zur corporate governance der Privatstiftung, in Festschrift Johannes Reich-Rohrwig 2014, 101 (113) und § 30 PSG
3. Der Stiftungsvorstand		
<i>Aufgaben</i>	3.2	Information des BMF vom 21. Juni 2011, BMF-010216/0023-VI/6/2011 zu § 5 PSG (samt Ausnahmen): http://tinyurl.com/qglhkw (letzte Abfrage am 20. Juli 2015)
	3.3	<i>Kodek</i> , Gedankensplitter zur corporate governance der Privatstiftung, in Festschrift Johannes Reich-Rohrwig 2014, 101 (113)
<i>Zusammensetzung</i>	3.16	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl Nr 909/1993, zuletzt geändert mit BGBl III Nr 46/2012
<i>Unvereinbarkeit</i>	3.18	<i>Kodek</i> , Neue Schranken für die Besetzung von Vorstand und Beirat der Privatstiftung – Zwei aktuelle Entscheidungen des OGH, in Kathrein&Co Stiftungsletter 2010/14, 7 (8) <i>Kodek</i> , Unvereinbarkeiten im Privatstiftungsrecht – Zwei aktuelle Entscheidungen des OGH zur Besetzung von Stiftungsvorstand und Beirat, Jahrbuch Stiftungsrecht 2010, 61 (65ff) RIS-Justiz RS0114600, insbesondere T5
<i>Funktionsdauer</i>	3.31	<i>Kodek</i> , Gedankensplitter zur corporate governance der Privatstiftung. in Festschrift Johannes Reich-Rohrwig 2014, 101 (109) <i>Briem</i> in <i>Kalss</i> , Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts, 2014, 61 (80) <i>Schima</i> in <i>Kalss/Kunz</i> , Handbuch für den Aufsichtsrat, 2010, 1035 Rz 31
<i>Sitzungen & Willensbildung</i>	3.37	<i>Arnold</i> , PSG ³ , § 17 Rz 40
<i>Effizienzprüfung</i>	3.63	<i>Berger/Steinbach</i> , Qualifikation und Organisation österreichischer Aufsichtsräte als Grundlagen für effiziente Gremienarbeit, Aufsichtsrat aktuell 2015 H 2, 12 (13ff)
<i>Haftung</i>	3.75	<i>Schwarzer</i> , Der Aufsichtsrat trägt Mitverantwortung für die D&O-Versicherung der Gesellschaft, Aufsichtsrat aktuell 2013/3, 23
	3.76	<i>Arnold</i> , PSG ³ § 28 Rz 22
<i>Vergütung</i>	3.78	<i>Kienbaum</i> , Vorstands- und Aufsichtsratsstudie Österreich 2014
	3.79	<i>Unterköfler</i> , Der Stiftungsvorstand als „Manager“ – Manager als Stiftungsvorstände?, Jahrbuch Stiftungsrecht 2010, 297 (320ff)

4. Der Stiftungsprüfer	
<i>Bestellung</i>	4.8 <i>Schereda</i> , Der Stiftungsprüfer, 29ff <i>Arnold</i> , PSG ³ § 20 Rz 30a
<i>Zusammensetzung und Qualifikation</i>	4.9 <i>Arnold</i> , PSG ³ § 20 Rz 3 <i>Schereda</i> , Der Stiftungsprüfer, 1f
<i>Interessenskonflikte</i>	4.11 <i>Schereda</i> , Der Stiftungsprüfer, 39ff 4.12 <i>Festa/Vejmola</i> , Aufgaben des Stiftungsprüfers: Ein Überblick, PSR 2014/23, 115 <i>Briem</i> , Der Stiftungsprüfer, PSR 2012/16 (53)
<i>Funktionsdauer</i>	4.16 Es ist Vorsicht geboten, da in der Lehre hinsichtlich des (vorzeitigen) Rücktritts und der anwendbaren Fristen Uneinigkeit herrscht und es hierzu noch keine klare Rsp gibt; für eine Darstellung des Meinungsstands siehe <i>Schereda</i> , Der Stiftungsprüfer, 48ff. <i>Kraßnig</i> , Besonderheiten der Jahresabschlussprüfung der Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2010 H 5, 19 (20f)
<i>Gegenstand und Umfang der Prüfung</i>	4.21 <i>Kraßnig</i> , Besonderheiten der Jahresabschlussprüfung der Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2010 H 5, 19 (22) 4.22 <i>Wrann</i> , Überblick über die höchstgerichtliche Judikatur in Stiftungssachen im Jahr 2014, PSR 2015/2 (7) OGH 28.8.2014 6 Ob 105/14f
<i>Prüfbericht</i>	4.23 Weiterführend zum Inhalt des Prüfberichts siehe Fachgutachten KFS/PE 21 Rz 27ff
<i>Redepflicht und Kommunikation</i>	4.25 <i>Kraßnig</i> , Besonderheiten der Jahresabschlussprüfung der Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2010 H 5, 19 (22f)
<i>Haftung</i>	4.28 Zur Dritthaftung bei veröffentlichtem Prüfvermerk: OGH 27.11.2011 5 Ob 262/01t; RIS-Justiz RS0116078 <i>Schereda</i> , Der Stiftungsprüfer, 125: Nach der hL haftet der Stiftungsprüfer ausschließlich nach § 21 Abs 2 PSG iVm § 275 Abs 2 UGB und nicht nach § 29 PSG.
<i>Vergütung</i>	4.31 <i>Schereda</i> , Der Stiftungsprüfer, 31ff 4.32 OLG Wien 13.3.2012 28 R 229/11v <i>Arnold</i> , PSG ³ § 20 Rz 32
5. Der Stiftungsbeirat	
<i>Funktionsdauer</i>	5.16 <i>Arnold</i> , Der Beirat einer Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2005/5, 4 <i>Briem</i> in <i>Kalss</i> , Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts, 2014, 61 (80)

Vergütung	5.45	<i>Arnold</i> spricht sich in PSG ³ , § 14 Rz 91 für eine analoge Anwendung der Vergütungsregelung aus. Es liegt uE aber keine ungeplante Regelungslücke vor. In der derzeitigen Praxis am Handelsgericht Wien gibt es faktisch keine Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung von Beiratsmitgliedern.
6. Der Aufsichtsrat		
Funktion	6.2	<i>Arnold</i> , PSG ³ § 22 Rz 19ff
Zustimmungspflichtige Geschäfte	6.6	<i>Arnold</i> , PSG ³ § 25 Rz 32
7. Vermögensverwaltung		
Vorgaben & Grundsätze	7.2	<i>Arnold</i> , PSG ³ , § 17 Rz 34f
Planung & Budgets	7.6	<i>Schwalme</i> , Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung bei Stiftungen: Vermögensausstattung, Bestanderhaltung, Kapitalanlage, 2010, 370
	7.7	<i>Arnold</i> , PSG ³ , § 1 Rz 13b
Risikoprofil	7.9	<i>Hofmann</i> , Überlegungen zur Verantwortung des Stiftungsvorstands bei Investitionsentscheidungen, PSR 2010, 173 (174) <i>Steiner</i> , Vermögensveranlagung in Stiftungen – Rechtliche Rahmenbedingungen (Teil I), ZfS 2007, 46 (48f)
	7.12	<i>Briem</i> , Unternehmerische Entscheidungen in Stiftungen, PSR 2010/27 (113ff)
Externe Dienstleister	7.13	<i>Hofmann</i> , Überlegungen zur Verantwortung des Stiftungsvorstands bei Investitionsentscheidungen, PSR 2010, 173 (174) <i>Steiner</i> , Vermögensveranlagung in Stiftungen – Rechtliche Rahmenbedingungen (Teil I), ZfS 2007, 46 (48f) <i>Kodek</i> , Die Haftung des Stiftungsvorstands für Veranlagungsentscheidungen, in <i>Kathrein&Co Stiftungsletter</i> 2010/15, 14 <i>Kargl</i> , Investment Controlling in der Praxis, Aufsichtsrat aktuell 2014 H4, 24
	7.14	<i>Kraus</i> , Stiftungsvermögen richtig anlegen, Jahrbuch Stiftungsrecht 2008, 393
	7.15	<i>Kargl/Müller</i> , Investment Controlling als Instrument der Risiko- und Haftungsbegrenzung in Stiftungen, ZFS 2015, 3
	7.16	<i>Steiner</i> , Vermögensveranlagung in Stiftungen – Rechtliche Rahmenbedingungen (Teil II), ZfS 2007, 68 (70)
	7.22	<i>Zollner/Weninger</i> , Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer österreichischen Privatstiftung, PSR 2011/42 (155)
	7.23	<i>Malle</i> , Privatstiftungen: Das „öffentliche Register“ in der Viertel Geldwäsche-richtlinie und erste Auswirkungen auf wirtschaftliche Berechtigte einer Privatstiftung – ein Erstüberblick, JEV 2014, 54
Transparenz und Compliance		